Helv.
691

Helv. 691 Stettler
108 e5

D. Burgdorfer del.

El. F. L. Lohner.

Vergleichung
der
Bernerschen Reformation
im
16ten Jahrhundert
mit der
Revolution im Jahre 1830 und 1831.

Ein
historischer Versuch
von
F. Stettler.

Und die alten Formen stürzten ein
Schiller.

Bern.
Gedruckt bei Carl Rätzer.

1834.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Schon bald nach dem Ausbruch unserer letzten politischen Revolution und ihrer ersten Entwicklung ward ich von der auffallenden Aehnlichkeit ihrer Ursachen und Wirkungen mit denjenigen der Reformation des 16ten Jahrhunderts lebhaft ergriffen. — Beide große Ereignisse dankten ihren Ursprung der Macht der Ideen, beider erhabener Zweck war das Streben nach vernünftiger Freiheit, nach Wiedererlangung ursprünglicher Rechte der Menschen und Bürger. — Besser als ich es vermag, hat Hottinger in seiner Vorrede zur Fortsetzung der Schweizergeschichte mit kurzen, aber kräftigen Zügen jene Aehnlichkeit berührt. — Damals schon erwachte in mir der Gedanke zur historischen Darstellung der Vergleichung jener wichtigen Begebenheiten, so viel sie den Kanton Bern betrafen. — Zweifach war meine Absicht bei dieser Arbeit, einerseits den Feinden unserer gegenwärtigen politischen Revolution durch Darstellung des Gegenbildes der frühern religiösen, die ebenfalls, als die Grundlage der hierarchischen Macht zertrümmernd, den Namen einer Revolution verdient, einen höhern Gesichtspunkt aufzustellen zu Beurtheilung der wahren Ursachen der letzten Staatsumwälzung und ihnen das Beispiel des Benehmens der Vorväter bei jenem wichtigen Zeitpunkte

vor Augen zu führen, andrerseits dann auch die Anhänger der jetzigen Umwälzung durch Entwicklung der Ausbildung der Aristokratie und ihres frühern Wirkens zum Wohl des Vaterlandes ebenfalls gerechter zu machen in ihren Urtheilen über den Feind, der so gut, wie das Papstthum in seinem Zeitalter Bedürfniß war und nur fiel, als dieses verschwand. — Versöhnend aufzutreten zwischen den immer noch gereizten Partheien war daher mein Wunsch; Ermunterung und Vertrauen zu erwecken, mein zweiter, durch die Darstellung wie auch die Reformation zu Mißbräuchen geführt und erst nach langen Kämpfen den festen Sieg errungen, so daß billig von der Revolution nicht ausschließlich nur Gutes und Reines, nur Leidenschaftloses zu erwarten.

Außerorts oder zu weitläufig zu obigem Zwecke mag vielleicht manchem die ziemlich lange Digression über die Ausbildung der Verfassung und des Justizwesens in hiesigem Kanton vorkommen; doch hoffe ich, sie werde für einige Leser, die über der jetzigen zeitgemäßen Entwicklung nicht ganz den frühern Zustand mit seinen Ursachen und Folgen aus dem Auge verlieren möchten, Interesse darbieten, wäre es auch nur zur Berichtigung öfterer schiefer Urtheile. —

Erfahrnen Geschichtskundigen wird wahrscheinlich an vielen Stellen dieser Vergleichung die Wahrheit des Spruches in Erinnerung kommen: »omnis similitudo claudicat.« Mögen Kundigere meine Arbeit ihrer Kritik unterwerfen, doch aber wenigstens der Reinheit meiner Absichten Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Bern, den 28. Juni 1834.

F. Stettler.

Einleitung.

Revolutionen d. h. gewaltsame Erschütterungen und Umwälzungen der Grundlagen der Staatsverfassungen sind im Leben der Staaten, was Stürme im Reich der Natur; so wie in dieser letztern nach langer Windstille und drückender Hitze ein Sturm, obgleich bisweilen augenblicklich Verheerung mit sich führend, doch wirklich Wohlthat ist zur frischen Wiederbelebung ersterbender Kräfte, so sind auch bei den Staaten nach lang angewöhnter Ruhe oft Katastrophen nöthig, um die erschlafften Kräfte aus dem tödtenden Schlummer aufzurütteln, und so wie der einzelne Mensch, so bedarf die ganze Menschheit bisweilen solcher Erschütterungen zu ihrer Erziehung und geistigen Entwickelung.

Friedliche Gemüther, *) welchen gegenwärtige Uebel mehr Abscheu einflößen, als die Hoffnung künftigen Wohlseyns sie stärkt, wünschen jede Verbesserung nur auf dem Weg allmähliger friedlicher Reform, und jeder Leidenschaftsäußerung feind, glauben sie, daß alles Gute nur unter wohlthuenden Formen sich zeigen sollte. Aber wollen, daß das Gute nur durch Gutes selbst bewirkt werde, wäre ein Roman der Menschheit und würde der

*) *Villers.* Essay sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther. S. 22. —

ganzen Geschichte widersprechen. — Die Natur mitten unter allen Wohlthaten, die sie reichhaltig über die Erde ausgießt, sucht sie oft auch heim mit Stürmen, Ueberschwemmungen, unterirdischen Feuern, Bilder der schrecklichen Uebel, die sich bisweilen im Schooße der menschlichen Gesellschaften offenbaren und die oft den Fehlern unserer Väter, bisweilen unsern eigenen zuzuschreiben sind. — Dem Mann, der in seinem Jahrhundert zu leben weiß, geziemt es in solchen Begebenheiten die Erfüllung der weisen Gesetze zu erkennen, welche das große Ganze regieren, Gesetze, die wir mißkennen, wenn wir ihre Wirkungen nur theilweise oder aus einem zu beschränkten Gesichtspunkte beurtheilen.

Die Revolutionen*) zeigen sich in Rücksicht ihres Ursprungs von zweifacher Art: entweder sind sie rein kriegerische Revolutionen — das Werk eines einzelnen Eroberers, der seinen Leidenschaften fröhnend und vom Glück begünstigt Staaten in den Staub stürzt, um auf ihren Trümmern den Thron seiner Größe zu errichten; dieser Art waren die Revolutionen, welche ein Cyrus, Alexander, Timur, ein Napoleon bewirkte, interessant in ihren Folgen, weniger aber in ihrem Ursprung, da dieser meist aus unreiner Quelle menschlicher Herrschsucht fließt. —

Weit interessanter in ihrem Ursprung und gewichtiger noch in ihren Folgen ist die zweite Gattung der Revolutionen, die moralisch-politischen, welche ihren Grund in der moralischen Natur der Menschen haben und durch langsam verbreitete aber herrschend gewordene Volksideen vorbereitet werden.

*) Heeren. Entwickelung der politischen Folgen der Reformation, in dessen historischen Schriften. Th. I.

Unglaublich mag im ersten Augenblick eine solche Kraft bloßer Ideen erscheinen; aber die Geschichte liefert auf ihren interessantesten Blättern die besten Belege dazu und zeigt die Ueberlegenheit der Idee über blos physische Gewalt.

Denn wie große Erscheinungen der physischen Natur die Wirkung geheimer Naturkräfte sind, welche bloß der Kundige kennt, so wirken die Ideen als die geheimen Kräfte der geistigen Natur der Menschheit oft Jahrhunderte unerkannt, oder von wenigen Weisen nur bemerkt, als die eigentlichen Ursachen der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte. — Sie sind das eigentliche geistige Band der gesammten Menschheit und gründen mit der Ausbreitung der geistigen Cultur allmählig die wahre Universalherrschaft über dieselbe, nicht durch Gewalt der Waffen, aber durch die der Ueberzeugung und daher nur desto fester und bleibender.

Seht als merkwürdigstes Beispiel die wenig einfachen Ideen des Christenthums, wie sie prunk- und geräuschlos zuerst in engem, fast verächtlich scheinenden Kreise sich verbreiten, bis sie allmählig im Lauf von Jahrhunderten, ungeachtet aller Stürme der Zeit, ihr wohlthätiges Reich über den ganzen Erdball ausdehnen, und durch erwärmendes Licht die merkwürdigsten und segenvollsten Umgestaltungen im innern und äussern Leben der einzelnen Menschen so wie ganzer Völker bewirkt haben.

Ideen, die allgemein verbreitet und allgemein wirksam seyn sollen, müssen von der Art seyn, daß jedermann, daß auch die große Masse des Volks für sie empfänglich ist, und durch sie zum Handeln gebracht werden kann. Solcher Ideen giebt es nur zwei Arten, die

religiösen und die politischen; die gelehrten Kenntnisse können nur der Antheil einer beschränkten Anzahl von Menschen seyn. — Die Ideen dagegen von Religion und Vaterland sind zu tief in unsere moralische Natur verflochten, als daß sie blos Gegenstand der Vernunft bleiben und nicht auch Gegenstand des Gefühls werden sollten.

Seitdem nach dem Fall des römischen Reichs die Staaten des neueren Europa sich bildeten, hat dieser Welttheil vier durch die Kraft der Ideen hervorgebrachte Revolutionen gesehen, zwei durch religiöse und zwei dagegen durch politische Ideen bewirkt. — Das tiefe Sinken seiner Bewohner im Mittelalter hatte seinen Hauptgrund darin, daß es Jahrhunderte hindurch an einer Erschütterung fehlte, die den Geist des Menschen und nicht bloß seine Arme bewegte. — Am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden die Kreuzzüge, welche die erstorbene Menschheit aus dem Schlummer aufschüttelten, der ihr tödtlich zu werden schien. Wenn gleich vergeblich in ihrem Ausgang, legte sie doch den Grund zu einer neuen Ordnung der Dinge in Europa durch Lösung der Fesseln der Leibeigenschaft in den Städten, durch Ausbreitung des Handels und dadurch bewirkte Bildung des Bürgerstandes. — Nach vier Jahrhunderten erlitt Europa eine zweite noch größere Catastrophe durch die Reformation; beide flossen aus religiösen Ideen, doch darin wesentlich unterschieden, daß die Kreuzfahrer aus religiösem ritterlichem Sinn Gott und dem Heiland durch Befreiung seines Grabes aus den Händen der Ungläubigen einen Dienst zu erweisen glaubten, die Reformatoren hingegen einzig für Freiheit religiöser Ueberzeugung und Wiederherstellung der Reinheit der christlichen Lehre kämpften.

Unserm Zeitalter und unsern jüngsten Tagen waren die beiden letzten Revolutionen vorbehalten, die aus politischen Ideen entsprungen, auch unmittelbar eine politische Tendenz hatten, nämlich die erste französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts und ihre Tochter die Julirevolution im Jahr 1830, welche beide auch Staatsumwälzungen in unserm Vaterlande zur Folge hatten. —

Häufig schon hat man im allgemeinen auf die Aehnlichkeit der religiösen Reformation mit den politischen Revolutionen unserer Tage aufmerksam gemacht und in der That lassen sich sehr fruchtbare Vergleichungspunkte zwischen diesen wichtigen welthistorischen Begebenheiten aufstellen.

Wir überlassen die Bearbeitung dieser Aufgabe einer geschicktern Feder und beschränken uns hier auf die Vergleichung der Reformation im hiesigen Kanton mit der letzten Revolution von 1830, welche beide Ereignisse sowohl in ihren Ursachen, als in ihrer Entwickelung und den Resultaten Aehnlichkeit darbieten, welche für den Freund der Geschichte vielleicht nicht ohne Interesse seyn dürften.

Erster Theil.

Wenn vielfach umgestaltet,
Der Geist des Volkes strebt,
Dann schütze nicht was altet,
Noch dämpfe was sich hebt. —
Voß.

Die Reformation.

Das große Werk der **Reformation** bestand in der Zurückführung des durch päbstliche Hierarchie verunstalteten Christenthums und der christlichen Kirche auf die einfachen Lehren seines göttlichen Stifters, in der Wiedervereinigung der durch das päbstliche Joch verloren gegangenen christlichen Gewissens- und Glaubens-**Freiheit**, welche in Religionssachen menschliche Autorität ausschließt und nur anerkennt das göttliche Wort im Evangelium und eine den Fortschritten der Wissenschaft angemessene Auslegung desselben.

Einfach und wenig an der Zahl waren die Hauptlehren des Stifters des Christenthums, aber tief gegründet auf das rein menschliche, oder vielmehr auf das gottähnliche in unserer menschlichen Natur; freie Liebe zu Gott unserm Vater, und zu den Menschen als unsern Brüdern waren die Grundlagen seiner Moral; Vertrauen

auf des himmlischen Vaters alleitende Vorsicht und Huld, und Hoffnung auf Unsterblichkeit die Hauptzüge seiner trostreichen Glaubenslehre. — Der Ceremonien waren zwei nur, die Taufe als Zeichen der Aufnahme in den christlichen Brüderbund, und das gemeinschaftliche Mahl der Liebe als Erinnerung an den Tod des Märtyrers unserer Religion für göttliche Wahrheit und für das Heil des Menschengeschlechts.

Einfach wie diese Lehren waren auch die ersten Einrichtungen der christlichen Kirchenverfassung.*) Jesus selbst stiftete keine äußere Kirche und gab auch keine Vorschriften zu einer solchen; alles blieb den Aposteln überlassen. Die ersten Vorschriften derselben flossen aus der Natur der damaligen Verhältnisse. Die Apostel unternahmen nichts wichtiges in der äußern Einrichtung der jungen Gemeinde ohne den Rath der Aeltesten und der sämmtlichen Brüder; (Apg. Cap. 6, 3 — 6.) Die Bischöffe, ursprünglich bloß Lehrer und Leiter der Versammlungen, wurden wie andere Beamten, auf den Vorschlag der Aeltesten von der Gemeinde gewählt; das Prinzip der ersten Kirchenverfassung war demokratisch. — Aber nach und nach, besonders aus Anlaß der Verfolgungen der christlichen Kirche durch die römischen Imperatoren, vergrößerte sich das Ansehen der Bischöffe, sie rissen einen großen Theil der Macht, die vorher bloß dem Ganzen zustand, an sich, und bildeten sich, nach dem Beispiel des jüdischen Priesterstandes, eine eigene Klasse von Beamten, unter dem Namen Klerus, von welcher im Lauf der Zeiten die Gemeinden unter

---

*) Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. v. Spittler. Halle, 1778. —

eine Art Vormundschaft gesetzt wurden, die endlich in Herrschaft übergieng und ein dem christlichen Brudersinn entgegengesetztes Ansehen und Interesse bekam.

Es verschwand die ursprüngliche demokratische Grundlage der christlichen Kirchenverfassung, und es bildete sich allmählig im Lauf von Jahrhunderten das colossale Gebäude der päbstlichen Hierarchie. — Der römische Bischoff als Nachfolger Petri, des Apostels Christi, welcher gelehrt hatte, sein Reich sey nicht von dieser Welt, erwarb sich zuerst ein Primat des Ansehens, später weltliche Gewalt und allmählig, besonders seit Gregor VII., dem geist- und willensstarken Gründer jenes erstaunenswürdigen Gebäudes, solche Macht, daß vor ihm, als dem Statthalter Gottes auf Erden, Kaiser und Könige sich beugten, und er Kronen und Welttheile austheilte. —

Als Bestandtheile jenes Gebäudes erhoben sich die Klöster und Mönchsorden, die mit dem Gelübde der Keuschheit und Armuth, allmählig der gröbsten Sinneslust sich hingaben und den Besitz eines großen Theils der Reichthümer von Europa verbanden.

Unter einer solchen Hierarchie, die das Heiligste zu Erreichung ihrer egoistischen Zwecke mißbrauchte, verbunden mit der sonstigen Finsterniß des Mittelalters, ward die reine einfache Lehre des Evangeliums verunstaltet; an die Stelle christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit trat der Despotismus päbstlicher Autorität; Ceremoniendienst und Werkheiligkeit, an diejenige der Sittenreinheit, und Bilderdienst an die Stelle der Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit.

Dennoch muß auch der Freund der Reformation in dem Pabstthum und in der über Europa sich erstrecken-

den Einheit der katholischen Kirche ihre große historische Bedeutung erkennen und sich überzeugen, daß beide zu den weiten Plänen der Vorsehung als Bildungsstufen für die allmählige Entwickelung des menschlichen Geschlechts gehörten.*) — Schon die lange erste Dauer der römischen Hierarchie und die Ausdehnung ihrer Herrschaft erweckt den Gedanken, daß sie nicht blindem Zufall, sondern einem weisen Plane zuzuschreiben und daß sie in der großen Kette der Ausbildung der Menschheit ein nothwendiger Ring gewesen sey. Die Geschichte giebt auch hinlängliche Belege dazu.**) — Dem Glauben an die göttliche Würde der Päbste verdankt Rom und mit ihm die europäische Cultur wiederholt die Rettung vor gänzlichem Untergang durch das verheerende Schwerdt der Barbaren. — Während Ungarn und ein großer Theil von Deutschland den Heerschaaren des wilden Hunnenkönigs unterlagen, Oberitaliens Städte in Flammen aufgegangen waren und Attila der Stadt Rom seine Rache bereitete, hielt ihn heilige Scheu vor diesem Vorhaben zurück, als Pabst Leo mit dem Bischoffstab in der Hand ins Hunnische Lager sich wagte, und vorstellte, daß Rom, von Gott beschirmt, nicht ungestraft eingenommen werden könne. Also wurde Rom durch Leo gerettet. Eben dieser Pabst beschirmte sie wider die Flammen Genserichs, König der Vandalen, dessen Wuth Carthago empfunden.

Dem Pabst ist ferner zu verdanken, daß im Mittelalter doch noch ein Haltpunkt war für die zerrissenen Theile der Christenheit; ohne ihn glich diese in jener

---

*) Usteri. Rede am letzten Reformationsfest. —

**) Joh. v. Müller. Reisen der Päbste. In dessen sämmtlichen Werken. Th. VIII.

Zeit allgemeiner Auflösung einem Heer, dessen Feldherr erschlagen; — und in jener langen Nacht waren die Klöster und Mönchsorden während Jahrhunderten fast die einzigen Lichtpunkte für Wissenschaft und die Aufbewahrungsorte der Quellen, aus welchen später die Reformation hervorgieng. — Ueberlegene Bildung war in jenen Zeiten die beste und rechtmäßigste Grundlage, des überwiegenden Ansehens der katholischen Geistlichkeit, und ausgedehnter Grundbesitz verlieh ihr Festigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch die niedrige Stufe, auf welcher das Christenthum so lange gehalten wurde, war Bedürfniß zur spätern freien Entwickelung desselben;*) in den Jahrhunderten der mittelalterlichen Finsterniß vermochte die Menschheit nicht das reine Licht der christlichen Lehre zu ertragen.

Als aber das Licht besserer Erkenntniß sich über einen großen Theil von Europa verbreitete und die Stunde der Mündigkeit geschlagen hatte, da verlor das Pabstthum seine Bedeutung und es mußte der Reformation weichen, als der nothwendigen Frucht der geistigen Aufklärung und dem Sieg der öffentlichen Meinung. —

Bekannt sind die vorbereitenden Ursachen der Reformation, welche seit langem her jenem Sieg den Weg gebahnt haben. Die Entdeckung neuer Länder, die der Thätigkeit und dem Nachdenken neuen Stoff und Reiz gab, die Eröffnung der Schätze der classischen Litteratur, welche die dem Schwert barbarischer Muselmänner entronnenen Griechen bekannt machten, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die durch die erleichterte Verbreitung der Wissenschaft der Reformation die Bahn brach, das

*) Usteri. loco cit. —

Studium der heiligen Schrift, welches den noch nicht erloschenen religiösen Sinn von neuem anfachte und den ungeheuren Unterschied zeigte zwischen dem ursprünglichen Christenthum und dem was die Hierarchie dafür ausgab, da war der Sieg der Vernunft über die Sinneswelt entschieden; der Durchbruch der guten Sache ward beschleunigt durch den sittlichen Verfall und die Unwissenheit der Geistlichen, die sich selbst ihr Ansehen untergruben, durch die Possen und Betrügereien, die auf den crassesten Aberglauben berechnet und ihn zu nähren bestimmt waren, durch die immer gröber werdenden Anmaßungen der römischen Curie und die Hartnäckigkeit des päbstlichen Stuhls endlich, womit er die selbst auf Kirchenversammlungen zum öftern geforderten Reformen jederzeit von der Hand wies und unterdrückte.

Diese Ursachen hatten auch in einem Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft und namentlich zu Bern die Gemüther auf die Reformation vorbereitet, so daß es der Veranlassungen wenig bedurfte, um den eigentlichen Ausbruch zu bewirken.

Diese Veranlassung nun war in der Schweiz wie in Deutschland, das mit dem Ablaßverkauf getriebene schändliche Spiel und das glückliche Zusammentreffen wissentschaftlich gebildeter kräftiger Männer, deren Stimme für Glauben und Sittenreinigung bei den dafür empfänglichen Gemüthern des Volks und der Regierung Eingang fanden. — Sehr treffend und nicht genug zu beherzigen ist aber dabei die Bemerkung eines schon wiederholt angeführten Schriftstellers, daß die Reformatoren bloß anzusehen seyen, als die Sprache der öffentlichen Meinung und als die Organe, durch welche das Bewußtseyn des Zeitalters sich Luft machte und sich aussprach. —

Ein Jahrhundert früher hätten die nämlichen Männer noch keine Reformation bewirkt, so wenig als ein Huß und ein Wiklef, weil das Zeitalter noch nicht reif dazu war.

Zuerst von allen schweizerischen Ständen erklärte Zürich sich für das große Werk, und führte es consequent und beharrlich aus, unter der Leitung des von ihm wegen seines Rufes bereits im Jahr 1519 zum Stadtprediger erwählten Ulrich Zwingli, des ersten schweizerischen Reformators, würdig neben, wenn nicht über Luther gestellt zu werden, da er mit der gleichen männlichen Kraft und Ausdauer, weniger leidenschaftliche Heftigkeit, mehr Milde und rein christlichen Sinn verband, was sich besonders bei dem Sakramentenstreit zeigte.

Auffallend mag es auf den ersten Anblick erscheinen*), daß, da sonst überall die Reformation auch die politische Freiheit begünstigte, die am entschiedensten republikanischen Kantone ihr bis auf den heutigen Tag ganz fremd geblieben sind. — Zurückbleiben in der Cultur und Hang am Aeussern erklären aber leicht diese Erscheinung bei den Urkantonen, in denen das Andenken an die wichtigsten Ereignisse ihrer Freiheitsgeschichte und die Feier derselben eng verbunden ist mit dem katholischen Cultus und dessen Ceremonien.

Zu Bern, bei dessen Reformation wir uns dem Zweck dieses Versuches gemäß, etwas länger zu verweilen gedenken, hatte ausser den früher angeführten allgemeinen Ursachen und Veranlassungen, die tief eingerissene

*) *Villers.* Essay sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther. pag. 159.

Unsittlichkeit der Klöster und die berüchtigte Jetzer-geschichte dieselbe bedeutend befördert. — Der Samen evangelischer Lehre, den Berthold Haller und Sebastian Meyer in der Stadt, Joh. Haller und Georg Brunner in den Landgemeinden ausstreuten, so wie die beissende Satyre des Venners Niklaus Manuel über der Geistlichkeit Mißbräuche fiel daher auf lockern Boden und reifte bald zur bessern Frucht.*) —

Doch war es erst nach großer Gährung und nach heftigem Hin- und Herstreiten der Partheien, daß die gute Sache den entschiedenen Sieg davon trug. In seinen Briefen an seinen zürcherischen Freund und Lehrer Zwingli klagt Haller anfänglich bitter über den Widerstand und die Feindschaft, welche die evangelischen Lehrer in Bern treffen; Sebastian Meyer ward von den Gegnern des Evangeliums ein Ungeheuer von einem Ketzer, Vater und Lehrer aller Ketzerei, geheißen, Haller dagegen, wegen seiner dicken Leibesbeschaffenheit, der ketzerische Wanst genannt. Doch ließen sie sich dadurch von der Verkündigung der Wahrheit nicht abschrecken, und sie fanden gute Aufnahme bei einigen Gliedern des Raths und bessere noch bei vielen Bürgern. Der Rath war, wie es in solchen Zeiten des Kampfs der Ideen der Natur der Sache gemäß in Republiken immer zu geschehen pflegt, in zwei entgegengesetzte Partheien getheilt. An der Spitze derjenigen, welche die neue Lehre beschützten, stand der Schultheiß Jakob von Wattenwyl, welcher, obgleich in vorgerücktem Alter, doch durch Joh.

*) Melch. Kirchhofer. Berthold Haller oder die Reformation von Bern.

Samuel Fischer. Geschichte der Disputation und Reformation in Bern.

Haller, Pfarrer zu Amsoldingen, (gest. 1525) unter Lesen christlicher Schriften für das Evangelium gewonnen worden war. Er war und blieb bis an sein Ende ein ernstlicher getreuer Diener Gottes, ein strenger Beschirmer christlicher Lehre. Gleichen Glaubens war sein Sohn der Stifts-Probst Niklaus von Wattenwyl, mit Zwingli und den bernerischen Reformatoren eng befreundet, und der durch christliche Wahrheit erleuchtet, seine geistlichen Würden verließ, um mit Clara May, des Claudius Herrn von Strätlingen Tochter, welche dagegen aus dem Kloster trat, sich zu verehlichen. Neben dem Schultheißen stand Bartholomäus May, Großvater jener Clara, seit 50 Jahren in Kriegs- und Friedensgeschäften ergraut, und nun im kleinen Rath ebenfalls ein Beschützer der Freunde christlicher Erneuerung, und gleicher Gesinnungen waren seine Söhne Wolfgang und Claudius und Enkel Jakob und Benedikt, einige Glieder der Familie von Erlach, und der bekannte Dichter Niklaus Manuel, durch seinen Todtentanz und die öffentlich aufgeführten Schauspiele ein eifriger Beförderer der Glaubensverbesserung, Männer durch Reichthum, Herkunft, Tugend und Pietät ausgezeichnet, deren kräftig ausgesprochene Meinung um so eher Anerkennung verdient, da zu den Verfechtern des alten Glaubens fast alles gehörte, was äusseres Ansehen hatte, die Mehrheit des kleinen Raths und des Adels. Eines der Häupter dieser Parthei war Sebastian von Stein, anfänglich ein Gönner der evangelischen Lehre, später aber ein heftiger Gegner derselben. Viel auf den Tagen der Eidgenossen hatte ihm und andern Tagherren der schlaue bischöffliche Vicar, Johann Faber, eingeflüstert: es geht jetzt über uns und hernach wird es

über die Junker gehen. Diese List gelang und ein Theil der Junker, Gewaltigen und Reichen wurden verstockt Gottes Wort zu hören und dasselbe anzunehmen.

Bei diesem Stand der Parthei im Rath zeigte sich aber doch schon bedeutend die Macht der öffentlichen Meinung, daß im Jahr 1522 die von dem Bischoff von Lausanne verlangte Auslieferung Berchtold Hallers abgeschlagen und ein Jahr später (auf Vit. und Modst. 1523) von dem Rath der Zweihundert einhellig das erste Reformationsedikt erlassen ward, daß nichts anders, denn allein das heilige Evangelium und die Lehre Gottes öffentlich und unverborgen und was sich jeder getraue durch die wahre heilige Schrift zu beschirmen, verkündet werden solle. —

Dennoch ruhten die Gegner der neuen Lehre nicht. — Es wurden im Jahre 1523 in Bern mehrere Tagsatzungen gehalten, auf denen die Religionssachen ernsthafter zur Sprache kamen. Die Anwesenheit Gleichgesinnter mochte den Bern^e^rn, welchen die Veränderungen ungünstig waren, um so viel mehr Muth machen; daher die Schilderung von dem traurigen Zustand Zürichs und wie der Rath dort nicht mehr Meister sey, die auf einem dieser Tage aus dem Mund eines bernerischen Boten flossen, nebst der Aufforderung, dem sich eindringenden Lutherthum zu wehren. Solche Reden wirkten; es wurde in den Abschied genommen, den Zwingli, wo man ihn betreffe, gefänglich einzunehmen. Von der Zeit an lauerten die Gegner der Reformation, wie sie die evangelischen Lehrer vertreiben könnten. Es fehlte wenig, daß nicht die Prediger Doktor Wyttenbach von Biel, sein Bruder Sebastian, und Haller wegen Gesprächen mit den Nonnen des Klosters der Dominika-

nerinnen, des Landes verwiesen worden wären; dagegen mußte ein anderer Freund evangelischer Wahrheit, Valerius Anshelm, aus Bern weichen. — Auf den eidgenössischen Tagen des Jahres 1524 ward über den bösen, schändlichen, ketzerischen Handel geklagt, der in der Eidgenossenschaft erwachsen sey und täglich sich mehre, und es kam ein Beschluß zu Stande, von sämmtlichen Orten, ausser Zürich, angenommen, welcher die Beibehaltung des christlichen Glaubens, wie er seit 1400 Jahren gepredigt, verordnet. —

Vermehrt wurde zu Bern die Gährung durch die als Gegenwicht gegen die Religions-Gespräche zu Zürich von den Eidgenossen angeordnete Disputation zu Baden. — Die einen behaupteten, was man zu Baden beschlossen, darnach müsse sich jedermann halten und der neue Glaube ausgerottet werden; da die andern bei dem Worte Gottes bleiben wollten. — Der Hauptmann Jak. May und andere Bürger schwuren daher an dem göttlichen Worte fest zu halten, was auch immer in Baden beschlossen werde. Ihren Einfluß fürchtend, wurden Ausschüsse von dem Land in die Stadt berufen, um mit ihnen über diese Sache zu reden, und durch besondern Antrieb erschienen die sieben Orte der Eidgenossen ungeladen von der Obrigkeit. — Vor den Räthen und den Abgeordneten ermahnte der Schultheiß von Luzern in den Fußstapfen der Väter zu wandeln und sich an die Mehrheit der Eidgenossen anzuschließen, welche bereit sey alles für die römisch-katholische Religion zu wagen; nur so könne die Eidgenossenschaft erhalten werden. Der Vortrag der Abgeordneten des Landes entsprach größtentheils den Wünschen derer, die sie einberufen hatten. Die Bewohner fast aller Thäler wollten bei dem alten Gebrauch

bleiben, wenige nur hatten den Muth sich für das Evangelium zu erklären. Der Schluß war, beim alten christlichen Glauben zu bleiben; das zu halten wurde beschworen. Der erste Eifer gieng weiter als das Mandat und was man den Eidgenossen versprochen. Die verheiratheten Priester, doch nur die Fremden, mußten den Kanton meiden; wer gegen die Kirchengebote oder Gebräuche gehandelt, wurde gestraft, die Buchführer beobachtet, und eine Anzahl Bücher öffentlich verbrannt; auch litt die Geselligkeit und selbst die angesehensten Personen konnten der Anklage nicht entgehen.

Doch es zeigte sich bald, daß diese Maßnahmen mehr das Werk einer Parthei, als auf den Willen der Mehrheit der Bürgerschaft gegründet sey, und als dieser sich aussprach, dämmerte wieder heller das Licht des Evangeliums, ein kräftiger Beweis der frühern allgemeinen Bemerkung, daß die Reformation nicht von der Regierung, sondern vom Bürgerstand und dem Volk ausgegangen, die schöne Frucht der öffentlichen Meinung sey. —

An der Treue der Bürgerschaft und der Mehrheit der Zweihundert scheiterte nach der Disputation zu Baden der Plan der Mehrheit des Kleinen Raths, den Berthold Haller, wenn er sich weigere, wieder das Opfer der Messe zu halten, mit Verweisung zu bestrafen; — vielmehr ward er mit einer anständigen Besoldung wieder an das Predigtamt berufen. Und darüber erzürnt, verließen einige der größten Gegner der Reformation, zwei Dießbache und Anton von Erlach, den Rath und die Stadt; sie oder Gleichgesinnte verloren ihre Stellen im Großen Rath. —

Die evangelische Parthei in der Regierung fühlte sich gestärkt; man schloß sich mehr an Zürich an und führte besonders seit der Verweigerung der Originalakte über die Disputation zu Baden eine andere Sprache gegen die dem alten Glauben anhangenden Stände. — Es war im Frühjahr 1528, als die Meinung vorherrschend ward, auf das erste Mandat vom Jahr 1523 zurückzukommen. Von dem Rath auf das Land gesendete Boten erzählten die Gründe der wünschbaren Umänderung, wie das letzte Mandat, das sie angenommen und beschworen, mehr fremdes als eigenes Werk sey, widerwärtig in sich selbst und dem göttlichen Wort, eine Quelle der Zwietracht und des Haders. — Die Mehrheit des Landes erklärte sich für das erste Mandat. — Auf diese Erklärung hin gieng ein neues Mandat in Begleit des erstern aus, das befahl: „das Wort Gottes sey öffentlich, unverborgen und unbeschränkt zu predigen, obschon solche Predigen gegen die Satzungen, Lehren und Ordnungen der Menschen wären.“ Von dem Eid für das letzte Mandat wurden alle entbunden. —

Der erwachte republikanische Sinn der Bürgerschaft sicherte den Fortgang des großen Werks und schützte ihn vor neuem Entgegenwirken einer bloßen Faktion der Regierung. Noch war die jährliche Erneuerung des Großen und Kleinen Raths nicht zu einer Formsache herabgesunken, sondern diese ächt republikanische Vorschrift ward nun ihrem Geiste gemäß angewendet, um diejenigen Glieder der Regierung, die sich im Widerspruch befanden mit der wahren öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Burgerschaft, durch andere zu ersetzen, die im Einklang mit dieser sich befänden, damit nicht durch eine Isolierung der Regierung das Gesammt-Interesse

gefährdet und jene geschwächt werde. Zu diesem Zwecke erfolgten auf Ostern des Jahres 1527 wichtige Veränderungen im Rath. Der Schultheiß von Erlach wurde zwar wieder gewählt; aber andere Glieder des Kleinen Raths, die der Reformation ungünstig waren, übergangen; Caspar von Mülinen fiel weg, nach einer alten Satzung, weil er kein gebornes Stadtkind war; Sebastian von Stein wegen unordentlichen Lebens. Aus dem Großen Rath erhielten sechs Glieder ihre Entlassung, und was am wichtigsten, den Vennern, und Sechszehnern ward das Recht der Wahl des Kleinen Raths genommen und der gesammten Bürgerschaft übertragen. —

Von diesem Zeitpunkt hinweg schritt die Regierung mit ungetheilter Kraft und stark durch die Zustimmung der Mehrheit der Bürgerschaft und des Volkes im Sinn und Geist der Reformation vorwärts; leichter war es, den fortdauernden Feinden derselben zu widerstehen. —

Ein entscheidender Schritt war die Anordnung der Disputation nach dem Beispiel von Zürich, zu Stillung der Unruhe der Gemüther. — Es begann den 7. Januar 1528 und endete nach 19 Tagen siegreich für die evangelische Lehre. — Die auf diese sich gründenden Schlußreden wurden von der großen Mehrzahl der Bernischen Geistlichen unterzeichnet und sodann von der Regierung am 7. Febr. 1528 das Reformationsedikt erlassen. — Zu desselben Einführung im ganzen Kanton ward nöthig erachtet, es dem Volk zur Annahme vorzulegen. Boten der Berner, in das ganze Land gesandt, lasen dasselbe vor, und erklärten es; hieraus folgte das Mehr; lockender Versprechungen, wie die Gegner ausgaben, bediente sich Niemand. — Fast allenthalben wurde die Reformation angenommen und was entgegenstand, abgeschafft. —

Vier Jahre später, im Anfang des Jahres 1532 ward zu Vollendung der Reformation eine Generalsynode der Bernischen Geistlichkeit zusammen berufen, um Einheit und Gleichförmigkeit in den Kirchensachen einzuführen, die Kirchenzucht herzustellen, den Glauben zu befestigen und Misbräuche abzuschaffen.

So war der Bau der Reformation aufgeführt, dessen Vollendung sie der Nachwelt überließen. — Gestürzt war das morsche, nicht mehr zeitgemäße Gebäude angemaßter Legitimität des Papstes und geistlicher Hierarchie und an dessen Stelle getreten christliche Glaubensfreiheit, verbunden mit Sittenverbesserung.

Doch hatte auch dieses göttliche Geschenk noch lange mit vielen Gefahren zu kämpfen und führte zu Zwietracht und blutigen Auftritten, die Manchen vielleicht in seinem Glauben an den Vorzug desselben vor der alten Lehre schwankend machen mochten. —

Für die gesammte Eidgenossenschaft, so wie für das benachbarte Deutschland, legte die Reformation den Keim zu getrennten Interessen, die Ursache wiederholter betrübender Kriege zwischen den Eidgenossen, und einer Spaltung im Bunde, die bis zu dessen Auflösung im Jahre 1798 fortdauerte. — Für mehrere Kantone, wie Appenzell und Glaris, hatte sie eine gänzliche Trennung in zwei abgesonderte Theile zur Folge, der eine dem neuen, der andere dem alten Glauben anhängend. — Auch im Kanton Bern besonders, fanden vor und kurz nach dem Reformationsedikt bedeutende Unruhen statt; viele Landleute, besonders des Oberlandes, wollten sich nicht begnügen mit der Wohlthat geistiger Freiheit, sondern hatten die Erlangung auch materieller Vortheile gehofft und mit der Aufhebung der Klöster auch diejenigen der diesen

schuldigen Zehnden und Zinse erwartet. — Die getäuschte Hoffnung erregte einen Aufstand in der Thalschaft Interlacken, dem bald ein gefährlicherer, der Landschaftsleute von Oberhasli folgte. Doch wurden beide glücklich gedämpft und in milder Berücksichtigung der Beschwerden der Verführten von den Zehndschuldigkeiten einige erlassen.

Gefährlicher fast, drohten um die gleiche Zeit die Wiedertäufer zu werden, die auf den bloßen Buchstaben der heil. Schrift sich stützend, das Ansehen und die Gewalt der Regierungen angriffen; und fast einem neuen Catholicismus kam später die reformirte Lehre nahe, als eine scholastische Dogmatik der Denkfreiheit neue Fesseln anlegte und eine ächt katholische Intoleranz wieder an die Tagesordnung kam. Aber der Wahrheit Licht entfernte allmählig auch diese dunklen Schatten. *) —

Doch wenden wir unsere Blicke weg von diesen Folgen, die nicht der Reformation, sondern nur der Kurzsichtigkeit, dem Egoismus und der Verkehrtheit der Menschen zur Last zu legen sind, so wenig als die milde christliche Religion die Schuld der Religionskriege und der unmenschlichen Verfolgungen trifft, welche in ihrem Namen geschehen sind. —

Verweilen wir dagegen noch einige Augenblicke bei den segensreichen Resultaten, welche man einzig nur der Reformation zu verdanken hat und die noch Jahrhunderte hindurch zum Glück der Menschheit immer neue Früchte bringen werden. —

Eine unmittelbare Folge der Reformation, **) und der nächste Zweck und der oberste Grundsatz dersel-

*) Confer. Biographie Joh. Heinr. Hummels von Brugg, Dekan von Bern, in der Helvetia. Tom. II. S. 90 ff.
**) Usteri. loc. cit.

den besteht in der christlichen Religions- und Gewissensfreiheit, gegründet zwar auf die heilige Schrift, als welcher das höchste Lehransehen zukömmt, aber zugleich auf das Recht der freisten wissenschaftlichen Prüfung, ohne gezwungene Anerkennung irgend einer frühern oder spätern menschlichen Auslegung derselben, nach der Vorschrift Pauli: „Prüfet alles und das Gute behaltet.“ — Hierin besteht der wesentlichste Unterschied des in Glaubenssachen jede menschliche Autorität verwerfenden Protestantismus von dem Catholicismus, der dagegen als verbindliche Auslegerin der heiligen Schrift die mütterliche Stimme des Conciliums oder der in ihren Häuptern versammelten Kirche aufstellt. —

Dieses Recht frei eigenen Nachdenkens und Forschens, erweckte einen neuen Schwung für Wissenschaft, die sich bald über alle Theile menschlichen Wissens ausdehnte und selbst den Feinden der Reformation sich mittheilte, — sie war eine reiche Quelle wahrer Aufklärung für alle damaligen und künftigen Geschlechter. — Vor allen that dieses neuerwachte Leben in den theologischen Fächern und in den Bemühungen sich kund, welche auf die wissenschaftliche Bildung der Prediger verwendet wurden. Aber auch auf allgemeine Volksbildung ward von nun an mehr Gewicht gelegt. —

Diese unmittelbaren allgemeinen Resultate der Glaubensverbesserung zeigten sich auch in unserm Kanton in erfreulichem Lichte. *) — Zur Bildung und Prüfung der Prediger wurden Gelehrte **) von Zürich beschieden; die

*) Kirchhofer. loc. cit. S. 202. ff.
Schärer. Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Cantons Bern. S. 74. ff.

**) Sebast. Hofmeister, und Caspar Megander.

wissenschaftlichen Anstalten in der Hauptstadt und den Municipalstädten erhielten durch Verwendung eines Theils der Klostergüter größere Ausdehnung und Unterstützung, so wie durch Anstellung tüchtiger Lehrer das Fundament zu gründlichen Studien gelegt ward. — Zu besserer Einrichtung der Volksschulen dann mußte Simon Sulzer, nachdem er auf öffentliche Unkosten in Strasburg und Basel studiert hatte, den ganzen Canton bereisen.

Eine wichtige Veränderung erlitt die ganze Stellung der Geistlichkeit zum Staat; — die Geistlichen waren von nun an nicht mehr blos Diener einer von diesem getrennten Kirche, sondern in und mit dem Staat vereinigt und dessen Schutz in äusseren Dingen genießend, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß Lehrer der christlichen Religion, die Apostel der ewigen Wahrheit. — Doch hatte die Regierung durch Einberufung der allgemeinen Synode sämmtlicher Geistlichen des Cantons das Recht freier Vorberathung derselben in allen geistlichen Dingen anerkannt und sich blos die Befugniß der Genehmigung der ihr vorgelegten Vorschläge vorbehalten. — Regierung und Geistlichkeit hatten auf diese Weise sich ihrer natürlichen Stellung genähert und dem Grundsatz der Einheit des Staats und der Kirche insofern gehuldigt, als die Geistlichkeit keinen abgesonderten und keinen Staat im Staate bildete, der Regierung dann blos ein äußerer Schutz der kirchlichen Angelegenheiten ohne Einmischung in das rein geistliche und in die Gewissensfreiheit einberaumt ward. — Auch rechtfertigte die Bernische Geistlichkeit durch die Verhandlungen der Synode, an welcher 230 Pfarrer und Diener des göttlichen Worts Theil nahmen, ihre in neuerer Zeit bisweilen bestrittene Tüchtigkeit zur erfolgreichen Theilnahme an wichtigen Bera-

thungen, und zeigten die Grundlosigkeit des Vorwurfs endloser Redseligkeit, indem die wichtige aus 44 Capiteln bestehende Arbeit in fünf Tagen, vom 9ten bis zum 14ten Jenner 1532 beendigt ward; zwar leiteten Männer wie Berthold Haller und Wolfgang Capito die zahlreiche Versammlung und hatten das schwierige Werk vorgearbeitet. —

Nicht von minderer Wichtigkeit als die unmittelbaren waren die mittelbaren Folgen der Reformation. — Mit der vermehrten Denkfreiheit und der Verbreitung der reinen evangelischen Lehre, welche zwar befiehlt dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist und sich jeden Regierungsformen anpaßte, aber doch alle Menschen als Brüder darstellt, konnte ungerechter Despotismus nicht bestehen. — Die Reformation, indem sie das Nachdenken über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierungen und Völker wollte, war daher nothwendig auch der politischen Freiheit der letztern günstig, und die Reformatoren selbst huldigten wie in Glaubenssachen eben so wenig im Verhältniß zur Obrigkeit dem Grundsatz des blos duldenden Gehorsams. Zwingli sprach gegen den ungerechten Druck ausübender Regenten den Satz aus: „cum Deo potest deponi.“*) — Daher sehen wir, besonders nach dem verderblichen Bauernkrieg in Deutschland, in den meisten reformirten Ländern freie Institutionen sich bilden, und mehrere Staaten, wie Holland und die Nordamerikanischen Republiken, verdanken einzig der Reformation ihre Entstehung. — Wenn wir nun bedenken, welchen Einfluß die Revolution letzterer Freistaaten auf

*) *Villers.* loc. cit. S. 132.

diejenige Frankreichs und diese hinwieder auf die politische Gestaltung eines großen Theils von Europa und namentlich unsers Vaterlandes hatte, so müssen wir über die segensreichen Folgen erstaunen, welche auch in dieser Hinsicht das Werk der Reformatoren noch nach Jahrhunderten krönen und den kräftig gewurzelten Baum bewundern, welcher unter dem unverkennbaren Walten der Vorsehung aus dem anscheinend kleinen aber fruchtbaren Senfkorne göttlicher Wahrheit entsprossen, seine Zweige über ganze Welttheile wohlthätig ausbreitet. —

Auch in unserm Vaterland blieb der Einfluß der Reformation auf größere politische Freiheit des Landes nicht unwirksam.*) Nachdem in Folge der Unruhen im Oberland und des spätern unglücklichen Ausgangs des Kappeler-Kriegs in mehreren Gegenden Beschwerden laut geworden waren, ertheilte Berns Regierung in urkundlicher Erklärung ihren Unterthanen das förmliche Versprechen, künftighin ohne Wissen und Willen derselben in kein Bündniß zu treten und keinen Krieg zu beginnen.— Diesem Versprechen zufolge wurde im Jahre 1535 die Eroberung der Wadt nicht unternommen ohne vorherige Einholung der Meinung der Angehörigen zu Stadt und Land, so auch 30 Jahre später bei den Anträgen Frankreichs zu Erneuerung des Bundes mit ihm; und der laut ausgesprochene Wille des in seinen Landsgemeinden infolge obiger Zusicherung versammelten Volkes war es, der im Jahre 1590 die Regierung bewog, ein unwürdiges Bündniß mit dem Herzog von Savoy wieder aufzulösen. — Zu früh erstarb, durch lange Ruhe vergessen, diese Grundlage einer volksthümlichen Verfassung, die

---

*) Helvetia. T. II. S. 253. ff.

gehörig benutzt und ausgebildet, spätere Stürme vielleicht verhindert hätte. —

Aber nicht nur der Freiheit der Völker, sondern auch der Befestigung des Ansehens der Regierungen war die Reformation günstig. Aufgehoben war in den reformirten Ländern die den weltlichen Regierungen oft feindlich gegenüber gestandene und immerhin von ihr getrennte geistliche Macht der päbstlichen Hierarchie, und derselben eigene Jurisdiktion, so daß die Obrigkeiten, welche, was die letztern und das ganze äussere Kirchenregiment betraf, an die Stelle der Bischöffe traten, an Einheit und Kraft gewannen. In vielen Staaten ward die Stärke der Regierung überdies durch die Säcularisation der Klöster und geistlichen Stiftungen bedeutend erhöht; einige, wie Preußen, verdanken derselben ihr Daseyn; andere wie Schweden unter Gustav Vasa, den Sieg der Regierung über Geistlichkeit und Aristokratie. — Berns Biederkeit und Rechtsgefühl erlaubte ihm nicht, von diesem Mittel zu seinem Vortheil Gebrauch zu machen. Die geistlichen Güter wurden dem Zweck ihrer Stifter gemäß theils als Pfarreinkommen beibehalten, theils für wissenschaftliche Zwecke und Unterstützung von Armen verwendet, so daß der Rath auf die Rede der Unruhigen: „unsere Herren stehlen die Kirchen- und Klostergüter" in Wahrheit antworten konnte: „wir haben bisher ihrer mehr entgolten als genossen." *) — In einigen Klöstern fanden sie Ueberfluß, in andern große Schulden, so daß zu Aussteurung der Mönche und Nonnen Geld entlehnt werden mußte. Der Schatz war ganz entblößt; acht Tage lang war über eine Krone nicht in demselben. —

---

*) Kirchhofer. loc. cit. S. 128.

Dagegen fand auch Berns Regierung Zuwachs an Ansehen und Kraft durch das obenerwähnte Wegfallen des Einflusses einer vom Staate getrennten Kirchengewalt und durch die Vereinigung der Interessen der Regierung und des Landes.

Drei Jahrhunderte sind nun verflossen, seit dem segensreichen Ereignisse der Reformation, und mit freierm Blick ist es uns vergönnt ihr Aufkeimen, ihre Früchte, und die Gefahren zu überblicken, die sie überstanden; Verderben drohend waren oft die letztern; blutige, langdauernde Kämpfe der Irrlehren und falsche Gelehrsamkeit, trügerischer Schein, erweckten oft lange Sorgen für das Gedeihen des Werkes der Reformatoren. Aber es besiegte glücklich auch die gefährlichsten seiner Feinde und nicht mit der Gewalt der Waffen, noch mit menschlichem Ansehen, sondern einzig unter der Vorsehung Beistand mit der unbezwingbaren Kraft der Wahrheit, ein unwiderleglicher Beweis des Wirkens der Ideen. — Welcher Grund zum Vertrauen in den weisen Gang der Vorsehung auch bei der Zukunft Gefahren, wenn vielleicht neue Reformationen uns für den Augenblick irre machen sollten; dann tröste uns der Vergangenheit Geschichte mit dem schönen Gedanken eines zu wenig bekannten Schriftstellers:*) „alles hat seine Periode; ist diese vorüber, dann trägts die Zeit zu Grabe, es kommt nicht wieder. Der Altar, wird er alt, werden seine Steine morsch, will er stürzen, man lasse ihn und flicke ja nichts an ihm, wie sehr auch die jammern mögen, die bisher vom Altar

---

*) Müller. Was wird aus der Religion werden? 1798. — In Niemeyers Beobachtungen auf Reisen in- und ausser Deutschland. T. III. S. 368.

sich nährten. Ein neuer Altar wird aus dem Schutt des alten hervorgehen; was an diesem brauchbar ist, wird bei dem Bau des neuen nicht verworfen werden. In schönerer Form wird dieser dastehen. Zahlreich, willig, dankbar, froh wird an ihm das Volk, das des Opferns auf den alten Trümmern längst müde war, Gott, und den er gesandt hat, im Geist und in der Wahrheit anbeten. Das Christenthum bleibt, sollte auch eine bestimmte Form und Parthei aufhören, die Staatsreligion des einen und andern Volkes und Landes zu seyn; — das Christenthum selbst wird nichts dadurch verlieren."

Zweiter Theil.

> Die Aenderung der Verwaltungsformen überlasse man dem Lauf der Zeit, welche jedem Volk die Verfassung zutheilt, für die es eben in dem Zeitraum empfänglich ist und eine andere, wenn es reif dazu geworden. —
> Joh. v. Müller, allg. Weltges. T. I. Einl.

Die Revolution vom Jahre 1830 und 1831.

Wir haben in schwachen Umrissen die Ursachen, die Entwicklung und die Folgen der kirchlichen Revolution des 16ten Jahrhunderts geschildert und lassen nun in gleichen Abtheilungen als Gegenstück die Darstellung unserer letzten Staats-Revolution zur Vergleichung folgen.

So wie die Reformation eine Zurückführung des durch die päpstliche Hierarchie verunstalteten Christenthums auf die ursprüngliche Lehre des Evangeliums und eine wissenschaftliche Auslegung desselben war und so wie sie in Religionssachen christliche Glaubensfreiheit an die Stelle menschlicher Autorität zu setzen sich bemühte, so gieng der Zweck unserer Staatsrevolution dahin, unsere vaterländische Verfassung ihren ursprünglichen Grundzügen größerer politischen Freiheit des Volkes mit Benutzung

der seitherigen Fortschritt. der Bildung und politischen Cultur zu nähern, und an die Stelle einer nicht mehr zeitgemäßen Aristokratie die Souveränität des Volkes zu setzen. —

Wie wir oben eine kurze Darstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung und ihrer allmähligen Ausartung versucht, so lassen wir nun eine Schilderung der Grundzüge unserer anfänglichen Stadt- und Landesverfassung und den allmähligen Veränderungen derselben folgen, und zwar in vier natürlichen Hauptabtheilungen, nämlich

a) von Erbauung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798.
b) während der Helvetischen Regierung von 1798 bis 1803.
c) während der Mediationsverfassung von 1830 bis 1813.
d) während der Restauration bis zur letzten Revolution von 1813 bis 20. October 1831. —

Erster Abschnitt.

Verfassung des Cantons Bern, von Erbauung der Stadt bis zur Staatsumwälzung vom Jahre 1798.

Die ursprüngliche Verfassung der Stadt Bern war ganz demokratisch; das Recht seine Magistraten und übrigen Beamten selbst zu wählen, welches die Lombardischen Städte erst nach schwerem Kampfe erstritten, *)

*) *Sismondi.* Hist. des républiques Italiennes. T. I.

erhielt Bern ohne Mühe, mit dem Geschenk der Reichs-unmittelbarkeit nach dem Tode seines Erbauers durch die Handveste Kaiser Friedrichs II. i. J. 1218. Diese Handveste nebst den darin enthaltenen Freiheiten, wurde der gesammten Burgerschaft gegeben.*) Einfach waren, wie des ursprünglichen Christenthums Lehren, die Grundzüge der ersten Verfassung. — Alle Burger waren, wie an Pflichten — die fast einzige und wichtigste bestand in der Vertheidigung der Stadt — so auch an Rechten sich gleich. — In allgemeiner Versammlung wählten sie frei ihre Magistraten und Beamten und entschieden über die wichtigern öffentlichen Angelegenheiten und Rechtsfälle. — Dem Zweck des Stifters von Bern gemäß, war die Aufnahme in das Burgerrecht dieser Stadt sehr erleichtert, so daß viele Bewohner der Umgegend und unter andern ein großer Theil des benachbarten Adels in jenen Zeiten des Faustrechts innert ihren Mauern Schutz suchte und fand. — Natürlich war es, daß das Ansehen, der Reichthum und die höhere Bildung der adelichen Geschlechter diesen einen fortdauernden Vorzug für die Magistratsstellen erwarben, besonders da diese in jenen Zeiten einer kriegerisch-jungen Republik viele Beschwerden und keine andern Vortheile brachten, als die, welche in dem erhebenden Gefühl des Besitzes des Vertrauens seiner Mitbürger liegen. — Von den beim Ursprung der Stadt in diese gezogenen Geschlechter ist dasjenige von

---

*) Meßmer. Geschichte des Stadtguts. (Manuscript auf dem Lehenarchiv.)
Ryhiner. Geschichte der Stadt Bern. (Mnscrpt. daselbst.)
Schärer. Grundzüge der Verfassung der Stadt und Republik Bern. Bern, 1831.
Walther. Geschichte des Bernischen Stadtrechts.

Erlach das einzige, das jetzt noch fortblüht;*) in einer Urkunde von 1226 aber sehen wir schon von Wattenwyl und Fischer im Rathe sitzen.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die Vermehrung der Burgerschaft und Verwicklung der Verhältnisse die öftern Versammlungen der gesammten Gemeinde allmählig erschwerte, und der Rath sein Ansehen auf Unkosten der letztern ausdehnte.

Wahrscheinlich nicht ohne innere Gährung kam es nun, daß man, um diesem Uebel zu steuern und der Macht des Rathes Grenzen zu setzen, i. J. 1294 überein kam, daß ein Ausschuß aus der Bürgerschaft erwählt werde,**) der von dem Rath und dem schon früher neben diesem zum Vorschein kommenden Collegium der XVI beigezogen, mit denselben, so oft sie wollen, sitzen und die Gemeinde repräsentiren sollte. — Die Zahl der Glieder desselben war auf zweihundert bestimmt, und die Wahl den Vennern, die schon bald nach der Handveste bekannt werden und den XVI aufgetragen. — Ungeachtet dieser ersten Abweichung von der ursprünglichen Verfassungsform und der dadurch von nun an verfügten Ausschließung der Volkswahlen, blieb die Grundlage der Verfassung doch noch lange demokratisch,***) da nach

---

*) Thüring Frikardt. Twingherrnstreit.
Ryhiner. l. c. Cap. 3.

**) Schon früher findet man Spuren im Großen Rath von fünfzig Gliedern. Urk. von 1259. Scultitus, consiliari, tam duodecim quam quinquaginta et universi Burgensis de Berne.

***) Ausser der bei Joh. von Müller Schweizergesch. Tom. I, Cap. 16. Note 100 angeführten Urkunden, s. Urk. von 1323. Bestät. der Stadt Thun Freiheiten. Von 1324, Bestät. der

nachher die Gemeine aller Burger in vielen wichtigen Vorfallenheiten zusammen berufen ward; und eine kräftige Aeußerung des noch fortwaltenden demokratischen Geistes war es, als die Gemeinde, aufgebracht über die durch den Krieg mit den Grafen von Kyburg und die Eroberung Burgdorfs gehäufte Schuldenlast, i. J. 1384 in ihrem gewöhnlichen Versammlungsort der Predigerkirche versammelt, von ihrem alten Recht Gebrauch machend, den größten Theil der Rathsglieder bis auf den Schultheißen Otto von Bubenberg absetzte, und einige neue Vorschriften über die Verfassung aufstellte. — Nach diesen sollte die Hälfte des Raths jährlich wechseln (eine Rotation die bald aufgehört zu haben scheint), nicht zwei Brüder zugleich in demselben sitzen, und der große Rath der 200, gewählt durch die Venner und die bei ihnen sitzen (wahrscheinlich Räthe und XVI.), am Tag nach der Wahl der Gemeinde zur Bestätigung vorgestellt werden.

Wenn gleich diese letzte Vorschrift bald ausser Kraft gekommen zu seyn scheint, so blieb der gesammten Burgerschaft doch noch ziemlich lange Zeit ein direkter Antheil an der Berathung der öffentlichen Geschäfte übrig, indem die wichtigern Angelegenheiten ihr vorgetragen wurden.*) — Allmählig jedoch kamen auch diese Gemeindsversammlungen ausser Uebung, die aristokratische Regierungsform verstärkte sich, indem Klein- und Großräthe die Regierungsgeschäfte einzig unter sich behandelten, und

---

Freiheiten von Laupen. Von 1359, Schirmbrief am Schulth. Pet. v. Krauchthal. Urk. v. 1378 im Ob. Simmenth. Doc. Buch. ff. p. s.

*) z. B. die Tellrechnung von 1393 abgelegt, „ze Predigern in der Gemeind“ und 1403, Bund mit Freiburg: „Schultheiß, die Räthe, die 200 und die ganze Gemeind.“

es geschah, daß wie wir oben bei der Kirchenverfassung gesehen, die Regierung ausschließlich von sich aus berieth, was früher der ganzen Gemeinde vorgetragen werden mußte, — und daß, wie bei der Kirche, so auch hier, eine von der Gemeine abgesonderte Regierungsclasse sich bildete, die oft ihre eigenen mit denjenigen des Gemeindewesens nicht immer übereinstimmenden Interessen verfolgte. — Der Kampf der Partheien und des aristokratischen und demokratischen Elements (welches letztere z. B. bei der Wahl des Pet. Kistler zum Schultheiß und bei dem damaligen Twingherrnstreit eine Zeit lang die Oberhand hatte), erscheint daher von nun an nicht sowohl in der Gemeinde, als blos im Rath. Einmal noch sehen wir nachher die Gemeinde ihre ursprünglichen Rechte vindiciren und den Rath von sich aus wählen, damit nicht durch getrennte Interessen der Regierung des Vaterlandes Wohl gefährdet werde; solches geschah, wie wir oben bemerkt, bei der Reformation. — Zum letzten Male dann erscheint für Berathung allgemeiner wichtiger Gegenstände, die ganze Gemeinde der Burgerschaft im Jahre 1536 versammelt, aus Anlaß der ihr vorgetragenen Frage über die Eroberung der Wadt. — Von diesem Zeitpunkt hinweg erlosch der direkte Antheil der gesammten Burgerschaft an der Regierung; es verschwand gänzlich die ursprüngliche einfache demokratische Verfassung, und immer stärker gründete sich von da hinweg die aristokratische Form desselben. Wie wir früher bei der Hirarchie gesehen, so erwuchs auch aus dem ursprünglichen Primat des Ansehens der Bernischen Aristokratie allmählig ein Primat der Macht; es entstand, wenn nicht gesetzlich, doch faktisch das Patriciat gewisser Familien, in welchen mit Ausschluß der übrigen Burgerschaft die eigentliche Regie-

rung der Stadt und Republik sich fortpflanzte, so daß sie solche als ihr legitimes Recht anzusehen begannen; auch zeigen die wiederholten Verordnungen gegen den Gebrauch fremder Adelstitel im hiesigen Vaterland, so wie die Verhandlungen über den Vorzug einiger adelichen Familien, und die durch das Uebersehen mehrerer der letztern veranlaßten Beschlüsse über die Adelsvorrechte aller regimentsfähigen Burger, deutlich genug das Verschwinden der republikanischen Gleichheit. — In der Regierung dann bildete sich neben der Einsicht und Würde, mit welcher die vaterländischen Angelegenheiten geleitet wurden, eine eigene von dem Gemeinwesen getrennte, oft engherzige Politik zu Consoldirung der aristokratischen Regierungsform und des Patriciats, das allmählig in eine eigentliche Familienherrschaft ausartete. Zu diesem Zwecke erfolgte, nach dem Beispiel Venedigs, deren Politik überhaupt in mehrern Punkten zum Vorbild genommen worden zu seyn scheint i. J. 1651 die Schließung des Burgerrechts der Stadt, wenigstens in so fern, als es zum Antheil an der Regierung berechtigte, wodurch der Unterschied von regimentsfähigen Burgern und ewigen Einwohnern entstand, welches zur Folge hatte, daß die Zahl der bürgerlichen Geschlechter vom Jahre 1500 bis zum Jahr 1787, in welchem eine hellere Politik jene Verordnung aufhob, von 450 bis auf 243 hinab sank, und daß fast im gleichen Verhältniß die Zahl der regierenden Geschlechter in der gleichen Epoche von 120 auf 76 sich verminderte. — Bekannt ist ferner, wie fast nur Familienrücksichten die Wahlen zu den Stellen im Großen Rath leiteten, welchen Misbräuchen die strengsten Verordnungen nicht abzuhelfen vermochten, und wie gesucht ward die Burgerschaft durch eine Anweisung auf die niedrigern,

doch aber einträglichen Stellen für ihre verlornen Aussichten auf die höhern Ehrenämter zu trösten. Wir sehen daher mit der Bernischen Aristokratie die Gebrechen aller Aristokratien verbunden, namentlich in den spätern Zeiten das Widerstreben gegen eine zeitgemäße Entwicklung der politischen Freiheit, und einer freien Bewegung, welches großentheils den Bauernkrieg v. J. 1656 und die Verschwörung v. J. 1749 veranlaßte, und den Abfall der Landestheile des Aargaus und Wadtlandes i. J. 1798, begünstigte. —

Wir haben oben die Nachtheile und die Vorzüge des Pabstthums und der päbstlichen Hierarchie dargestellt; lasset uns nun ebenfalls unpartheiisch und vorurtheilsfrei neben der Schattenseite der Bernischen Aristokratie auch deren Lichtseite betrachten. — Auch hier gilt gewiß schon im Allgemeinen, daß ein Gebäude, welches Jahrhunderte lang und von manchem Sturm unerschüttert sich erhalten, auf fester Grundlage beruht haben müsse und auch dessen Trümmer in Erinnerung an die Vergangenheit Achtung verdienen. Diese festen Grundlagen der Bernischen Aristokratie waren, wie früher bei der katholischen Geistlichkeit, überlegene Bildung und Grundbesitz. —

Höhere Einsicht, Würde und fester ritterlicher Geist erwarb dem Adel beim Ursprung der Stadt und erhielt ihm während Jahrhunderten die Leitung des Bernischen Gemeindewesens. In den häufigen Fehden und Kriegen der Stadt verschaffte die größere Kriegserfahrung des ritterlichen Adels ihm die Anführerstellen, und verdankt ihm das Vaterland häufig die Rettung aus drohender Gefahr, und im Frieden war es der ernste Gerechtigkeitssinn und der unerschrockene befehlshaberische Geist, welchen die Bürger im Adel ehrten; mit Recht mochte der

greise Seckelmeister Fränklin im Twingherrnstreit behaupten, daß durch der hohen Geschlechter edlen Muth die Herrlichkeit der Stadt aufgegangen und sie, nicht Geld ihre Kraft seye. — Wie die päbstliche Hierarchie im Mittelalter ein Haltpunkt war für die losen Bestandtheile der Christenheit, so — obschon im ungleich kleineren Maasstab — glauben wir ohne Unbescheidenheit die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß der Bernische Adel durch seine Kraft und das Vertrauen, das er mittelst seiner Ueberlegenheit einflößte, an der Spitze der rüstigen Bürgerschaft, den Haltpunkt bildete zum Zusammenhalten der vereinzelten Theile des späteren Kantons und zur Vereinigung derselben in das schöne Ganze. — In jenen Zeiten öftern Anstrebens gegen bürgerliche Ordnung, konnte ein Uebergewicht des Stabilitätsprinzips nur wohlthätig wirken, während es bei späterer allgemeiner Cultur unnöthig und nur hemmend ward. — Aber auch eigentliche wissenschaftliche Bildung zierte einen großen Theil der regierenden Männer, und zwar um so verdienstlicher, da sie wegen des damaligen Mangels der literarischen Quellen meist auf Reisen gesammelt werden mußten. — Beweise solcher Bildung, wie sie selbst in unserer Zeit bei leichteren Hülfsmitteln oft vermißt werden, liefern uns die Reden der vorzüglichsten Twingherrn im Twingherrnstreit, eines Nikl. v. Dießbach, Caspar v. Scharnachthal, Hadr. v. Bubenberg und Andern. Auch bei der Reformation sehen wir die Häupter des Staats ihre Ueberzeugung für die neue Lehre auf Wissenschaft gründen und noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zur Zeit der höchsten Kraft der Bernischen Republik zierte Liebe zur Wissenschaft und eigene ausgezeichnete Bildung in derselben eine große Zahl ihrer angesehensten Magistraten, wie einen

Wattenwyl, Tscharner, Sinner, May, von Bonstetten, des großen Hallers nicht zu gedenken, der mehr als umfassender Gelehrter, als wie Magistrat glänzte. —

Eine nicht weniger wichtige Grundlage der Bernischen Aristokratie war ihr bedeutender Grundbesitz. — Grundeigenthum ist eine wesentliche Stütze jeder Aristokratie. Da diese das stabile Element einer Verfassung bildet, so ist schon aus dieser Rücksicht Grundbesitz, als am meisten Befestigung und Unabhängigkeit gewährleistend, für dieselbe eine wesentliche Bedingung, und wir sehen daher schon aus diesem Grund in den neuen repräsentativen Monarchien als Requisit für die Glieder der ersten Kammer, die das aristokratische Element darstellen, meistens die Bescheinigung eines gewissen Grundeigenthums vorgeschrieben. — Aber am wohlthätigsten zeigen sich die Wirkungen eines solchen Besitzes, wenn er dem Adel nicht nur ökonomische Unabhängigkeit verleiht, sondern dessen Interesse mit demjenigen des Landes innig verkettet; solches geschieht wenn derselbe auf seinen angestammten oder erkauften Gütern selbst wohnt, wie solches in England im Gegensatz von Frankreich, der Fall ist. — Im letztern wohnt der größte Theil der Pairs, dem Land entfremdet, in der bevölkerten Hauptstadt und begnügt sich, um den Sitz in der Pairskammer zu behaupten mit der Bescheinigung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundzinses.*) — Ganz anders in dem seiner freien Institutionen ungeachtet doch wesentlich aristokratischen England, wo die Kammer der Lords nicht wie in jenem Reich fast nur eine erste Kammer, wie der Nordamerikanische Senat,

---

*) Lettres sur l'Angleterre par A. de Staël-Holstein. Paris, 1825.

sondern ein wirklich stabiles Prinzip im Gegensatz des beweglichen der Deputirtenkammer bildet, deren Mitglieder, auf ihren bedeutenden, im ganzen Reich zerstreuten Erbgütern wohnend, mit den Interessen des Landes genau vertraut sind, dieselben bewahren und wegen ihres Reichthumes nicht nur in politischer, sondern auch in landwirthschaftlicher Hinsicht dem Land zur Wohlthat gereichen. — Viele Aehnlichkeit mit dieser tiefgewurzelten Englischen Aristokratie, hatte die Bernische in den frühern Zeiten unseres Freistaates. — Auch in diesem wohnten die regierenden adelichen Familien einen großen Theil des Jahres auf ihren im ganzen Kanton herum zerstreuten Herrschaften, Rittersitzen und Landgütern. — Nicht nur gewährten diese Besitzungen ihnen eine für aristokratische Regierungen besonders wünschenswerthe Indepenbenz, sondern sie näherten die Regenten dem Land, gaben jenen die Möglichkeit die Bedürfnisse des letztern genau kennen zu lernen und gründeten so ein festes Band des Vertrauens zwischen dem Land und der Stadt, zwischen der Regierung und ihren Angehörigen; auf diese Weise war der Adel, an Bildung und Vermögen überlegen und mit den Interessen des Landes genau bekannt, der wahre eigentliche Stellvertreter des letztern, es bestand eine Aristokratie im höhern edlern Sinn des Worts.

Auch war die auf solchen Grundlagen beruhende Regierung von einem höhern Staatsgeiste beseelt; ihre Bildung und Unabhängigkeit und die Regierungsform selbst, in welcher der Gr. Rath einen wohlthätigen Damm bildete, sowohl gegen Willkühr des Kleinen Raths, als gegen die Demokratie der Bürgerschaft, verlieh ihr besser als in mehrern andern Kantonen die Kraft, das Wohl des Staats nach ihrer Ueberzeugung zu fördern, um den An-

maßungen eines engherzigen Corporationsgeistes zu widerstehen. Dieser Regierungsform vorzüglich ist es zu danken, daß unserm Kanton der anderswo so schädliche städtische Zunftgeist fremd war und er von den daherigen innern Stürmen, die andern Kantonen mit weniger unabhängigen Regierungen so oft Verderben brachten, verschont blieb. — Aus diesen Gründen müssen wir die aristokratische Regierungsform zu den damaligen Zeiten für eine Wohlthat für unser Vaterland und unter andern das Mißlingen der Verschwörung vom Jahre 1749, welche auf eine Herstellung der demokratischen Grundlage abzweckte, für damals als ein Glück ansehen, da nach den Henzischen Vorstellungen zu schließen, mit letzter Grundlage wahrscheinlich auch die Einführung eines engherzigen Bürgerschafts- und Zunftgeistes verbunden gewesen wäre. — Klebten auch der Bernischen Aristokratie ihre obangeführten Gebrechen an, die sie mit allen Aristokratien gemein hatte, so gewährte sie auf der andern Seite im höhern Maaße als andere ähnliche Regierungsformen die Vorzüge einer solchen, namentlich diejenigen einer weisen Administration, unter welcher der Staat zu einem seltenen Wohlstand emporblühte, und große bürgerliche Freiheit, welche den Mangel der politischen verschmerzen ließ, bis die nicht genug beachteten Fortschritte der Cultur auch die letzten in höherem Grade erfordert hätten. —

So wie die Verfassung der Hauptstadt ursprünglich demokratisch war, so war es auch diejenige der meisten einzelnen Landestheile, die einer wirklich volksthümlichen Verfassung sich zu erfreuen hatten, worunter wir eine solche verstehen, nach welcher das Volk entweder — wie in reinen Demokratien — sich selbst regiert

oder aber ihm doch ein bedeutender Antheil an der Regierung zusteht, und diese aus dem Volksleben selbst hervorgegangen ist. —

Rein demokratisch war die Verfassung der ursprünglichen Völkerschaften unsers Vaterlandes; dieses gehörte anfänglich zu dem großen Celtenlande, das weit über Deutschland und Gallien sich erstreckte, und dessen verschiedene Stammvölker, wenn gleich verschieden in Sitten, doch gemeinschaftliche Grundzüge ihrer Verfassungen hatten. Bei allen gieng die Gewalt aus von der Gemeinde aller freien Männer; sie wählten, sie forderten Bericht und Rechenschaft.*) — Auch bei den Burgundern und Franken, welche später in Folge der großen Völkerwanderungen den heutigen Canton Bern bewohnten, war die oberste Gewalt ursprünglich in den Händen der freien Männer;**) ihre Wahl begründete den Rechtstitel des Königs und als später Erblichkeit zuerst der Wahl sich beigesellt und endlich einziger Titel ward, so blieb es doch noch lange Grundgesetz, daß alle freien Männer bei der Gesetzgebung ihr Wort hatten. —

Auch das Gerichtswesen beruhte auf volksthümlicher Grundlage; schon Celtischen Ursprungs war die in Carls der Großen Capitularien (capitul. 819) erneuerte und auch im hiesigen Kanton ins dunkle Alterthum hinreichende Einrichtung der Landgerichte, welche von den Centgrafen an der Spitze von zwölf Schöfen, die das Volk zu Richtern gewählt, gehalten wurden. — Diese Gerichte urtheilten öffentlich unter freiem Himmel über pein-

---

*) Joh. v. Müllers allgemeine Gesch. T. I. S. 390. ff. Walther. Celt. Alterthümer.

**) Joh. v. Müller. Schweiz. Gesch. T. I. Cap. 8 u. 9.

liche und bürgerliche Fälle. — In ihnen bildete und bewahrte sich das eigentliche volksthümliche Recht. —

Zur Zeit, als die verschiedenen Landestheile des Kantons Bern allmählig durch Kauf oder Eroberung an die Stadt Bern oder wenigstens unter ihren Schirm gelangten, hatte durch den schon früher sich kräftig entwickelten Einfluß des Lehenrechts die Verfassung der deutschen und fränkischen Völkerschaften wesentliche Umgestaltungen erlitten. — In den stürmischen Zeiten des Faustrechts hatte mancher der ärmern Freien sich unter den Schutz und dadurch in die Abhängigkeit Mächtigerer begeben; auch durch Abtretungen von Ländereien mit der Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen war mit der Vermehrung der Zahl der Hörigen und Vasallen diejenige der eigentlich Freien noch mehr vermindert worden. Die Schwäche des Reichsoberhauptes dann war Ursache der Erblicherklärung der Reichsämter, wie der Herzogs-, der Grafenwürden und dergleichen gewesen, so daß die Innhaber dieser Würden solche von nun an mehr in eigenthümlichen Namen statt als Beamte des Reichs ausübten. Daher die Entstehung der fast gänzlichen Auflösung des Reichsverbandes und der Zersplitterung des Reichs in so viele fast ganz unabhängige Theile, die sich auch auf den hiesigen Kanton erstreckte, welcher seit Vereinigung des Burgundischen Reichs mit dem Deutschen ganz zu diesem letztern gehörte. —

Weit entfernt, daß der Kanton Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798, ein gleichförmiges Ganzes unter einer, alle Theile desselben gleich umfassenden Staatsverfassung gebildet hätte, war er bekanntlich ein aus ganz verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzter Staatskörper. — Nicht zu gedenken der größeren Provinzen des

Aargaus und Wadtlandes, war auch das Gebiet des alten eigentlichen Kantons Bern eine Musterkarte von allmählig theils durch Kauf, theils durch Eroberung an die Stadt Bern gelangten Lande und Herrschaften, mit den verschiedensten Rechten und Freiheiten, die einen reichsunmittelbar, andere von Reichsvasallen abhängig. — Das oben erwähnte Verhältniß der Stadt Bern zu den erworbenen Landestheilen war ursprünglich mehr ein bloßes gegenseitiges Schirmverhältniß zum Schutz gegen Fehden. Bern, von dem Herzog von Zähringen zu seiner Sicherheit gegen die umliegenden Ritter und Freiherren erbaut, nahm diese, nachdem es infolge des Todes seines Stifters durch kaiserliche Huld die Reichsunmittelbarkeit erworben, die einen durch freiwillige Uebereinkunft, andere nach Fehden besiegt in ihr Burgerrecht auf; schützte sie in ihren Streitigkeiten und genoß hinwieder bei Fehden ihres und ihrer Leute Zuzugs; übrigens wurden sie bei ihren Rechten gelassen. Auch die verschiedenen Landschaften, die gezwungen oder frei Berns Oberherrlichkeit anerkannten, hatten sich hauptsächlich des Schirmes ihrer Freiheiten zu erfreuen. — Erst allmählig, theils durch Eroberung der Rechte eines Landgrafen von Burgund und somit der Befugniß die Landesherrlichkeit in dieser Gegend Namens des Reichs zu verwalten, theils infolge des für Bern vortheilhaften Ausgangs des Twingherrnstreits so wie der Reformation, besonders durch den immer großen Einfluß der vorzüglichen Geisteseigenschaften der an der Spitze des Bernerschen Gemeindewesens stehenden Männer, so wie durch kluge Benutzung der Umstände, erhielt Bern die vollständige Landesherrlichkeit über sein Gebiet, in welchem es sich de facto seit langem befand, als es durch die im westphälischen Frieden aner-

kannte Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche auch de jure zu derselben gelangte. —

Der obangeführte Grundsatz alt Deutscher Freiheit, daß die Gewalt ausgehe von der Gemeinde aller freien Männer, und daß wenigstens diese alle bei der Gesetzgebung ihr Wort hatten, fand diesem nach bei der Ausbildung der Bernischen Oberherrlichkeit nicht dahin seine Anwendung, daß die freien Angehörigen im Bernischen Gebiet etwa mittelbar nach einem Repräsentationsrecht oder unmittelbar ein Stimmrecht an der obersten Regierungsbehörde Berns gehabt hätten. Ein Repräsentationsrecht nach den jetzigen Begriffen war dem damaligen Staatsrechte fremd und eine unmittelbare Theilnahme an jener Behörde fand selbst ab Seite der im Bernischen Gebiet angesessenen Freiherren und freien Rittern nur dann statt, wenn sie als Burger von Bern in jene Behörde gewählt worden waren. — Der Grund läßt sich, auch bei dem damals herrschenden Freiheitsgefühl, leicht aus dem ursprünglich bloßen Schirmverhältniß Berns zu seinen Angehörigen erklären, nach welchem es sich in derselben innere Angelegenheiten wenig mischte. —

Wenn aber auch ein Antheil an der obersten Landesbehörde, wie er nach den jetzigen staatsrechtlichen Begriffen zur Begründung der politischen Freiheit eines Volkes erfordert wird, damals nicht bestand, so hatte doch unter andern Formen das Bernische Volk einen wesentlichen Antheil an der Berathung wichtiger Staatsangelegenheiten, ja in gewisser Hinsicht an der Gesetzgebung.

In jenen Zeiten, wo der geringe Verkehr der fast nur in Fehden sich äußerte, nicht nur größere Völkerschaften, sondern auch die einzelnen Theile des gleichen Vaterlandes vereinzelte, wo aus diesen und den früher

angeführten Gründen in dem hiesigen Kanton keine allgemeine Kantonalverfassung bestand, welche durch ein gemeinschaftliches Band die verschiedenen Landestheile zu einem Ganzen vereinigt hätte, bildeten die verschiedenen kleinen Landschaften, die zusammen genommen den hiesigen Kanton ausmachten, in so fern sie nicht in Hörigkeitsverhältnissen zu Oberherren standen, abgesonderte Gemeinwesen, mit ihren eigenen Verfassuugen und Freiheiten, innert deren Schranken sie sich frei bewegten und bei welcher sie von Berns Regierung geschützt wurden; ihr Verhältniß zu letztern war ursprünglich, wie bereits oben bemerkt, nicht sowohl Abhängigkeit, als ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß. —

So hatten die meist freien Leute des niedern Simmenthals,*) das, ursprünglich ein Reichslehen, durch die Verburgrechtung der reichsunmittelbaren Freiherren von Weißenburg mit Bern, unter des letztern Landeshoheit gekommen, ihre eigene Verfassung. — Ein aus der Landesgemeine aller freien Männer des Thals gewählter Venner trug das Panner an der Spitze der tapfern Männer desselben. Dieser Landsvenner war zugleich der erste Vorgesetzte des Volks in der friedlichen Heimath; wenn sich jährlich die verschiedenen Gerichte der Landschaft versammelten, wohnte er denselben von Amtswegen bei, fragte die Beisitzer, ob im letzten Jahre etwas gegen die Rechte und Freiheiten des Landes geschehen sey? und hatte, wenn die Frage bejaht wurde, die Pflicht, dieselben zu handhaben. — Ihm schwur die Herrschaft die Aufrechthaltung aller Landsfreiheiten; er derselben Treue und Gehorsam im Namen der Landschaft.

*) Schweiz. Geschichtsforscher. T. I. S, 71.

Im Frutigenthale,*) welches in den letzten Zeiten des Weißenburgischen Regentenhauses seiner Herrschaft gehorchte, galt eine dem Siebenthale ähnliche Verfassung. — Auch hier war Anfangs ein Ammann zugleich im Namen seines Herrn und Volkes der erste Magistrat des Landes gewesen und späterhin waren bei veränderten Umständen die gedoppelten und oft deswegen schwierigen Pflichten derselben zwischen einem Castellan und Landsvenner getheilt worden. — Nach den alten Rechten der Landschaft konnte der Landesherr keinen Landmann am Leben strafen, ohne das Urtheil und die Zustimmung des offenen Landgerichts gemeiner Landleute.

Einer ganz demokratischen Verfassung erfreuten sich am Fuß der höchsten Alpen und in fast täglichem Verkehr mit den freien Bewohnern der Urkantone, die Leute des Oberhaslithales. — Wie jene waren auch diese frei unter unmittelbarem Schutz des deutschen Reichs, an welches sie jährlich keine größere Abgabe als 50 Pfund bezahlten. An ihren Landsgemeinden erwählten sie aus ihrer Mitte ihren Landammann und die übrigen Beamten der Thalschaft. — Das erste Verhältniß derselben zu Bern ward durch den Bund zwischen beiden vom Jahre 1275 dahin bestimmt: „daß sie einander helfen und rathen wollen gegen alle Ruhestörer, ausgenommen das Römische Reich," und auch später, als Bern von den Freiherrn von Weissenburg Reichsvögte und Pfandherren über die Landschaft Hasle, diese Vogtei und Pfandherrschaft erwarb und sich anstatt des Reichs huldigen ließ, blieben die Hasler mit wenig Unterbrechungen im ruhigen

*) Ibid. S. 74.

Genuß ihrer althergebrachten Freiheiten, nach welchen sie sich in den meisten Verhältnissen selbst regierten.

Eine ähnliche demokratische kleine Republik bildete in frühern Zeiten die Landschaft Sanen.*) — Welchen Werth die dasigen Landleute auf die politische Freiheit setzten bewiesen sie kräftig dadurch, daß sie zu Erkaufung der herrschaftlichen Rechte ihrer Oberherren, der letzten Grafen von Greyerz, das Geld durch die härtesten, fast unnatürlichen Entbehrungen und Anstrengungen erspart hatten. — Hiedurch in den letzten Jahren des 15ten Jahrhunderts zu den Rechten und dem Zustand einer politisch fast ganz freien Gemeinheit gelangt, kam die Landschaft einige Zeit nachher mehr in dem Verhältniß einer Bundsgenossin, als in einem Hörigkeitsverhältniß an Bern, das in die Stellung der erloschenen Grafen eingetreten war. — Die Rechte dieser neuen, so wie der ältern Herrschaft in den letzten Zeiten beschränkt sich auf die Landeshoheit, das Mannschaftsrecht, welches Sanen unter seinem eigenen Panner leistete, die Appellationen in Civilsachen, deren Werth 30 Kronen überstieg, ein Milderungsrecht bei Todesurtheilen, die Ernennung eines Castlans durch den Kleinen Rath und von 25 Gerichtsässen durch den Voigt zu Rötschmund und endlich auf die bischöfflichen Rechte, welche bei der Reformation dem Landesherrn anheim fielen. — Ausserdem regierte die Landschaft Sanen sich durchaus selbst; die oberste Gewalt zu Ausübung aller ihr zustehenden Rechte lag bei einer Landsgemeinde, zu welcher jede ehrenfähige Mannsperson nach zurückgelegtem 14ten Altersjahre Zutritt hatte. Im Gefühl der Nachtheile dieser reinen Demokratie, nach

*) Kohli. Kurze Geschichte von Sanen. 1827.

welcher selbst die Civil- und Criminal-Prozesse von den Landsgemeinden entschieden wurden, hatte die Regierung von Bern die Landschaft im Jahre 1693 bewogen, alle Rechte der Landsgemeinde einem Ausschuß von hundert Männern zu übertragen, die von den 24 Gerichtssässen mit Beiziehung des Castlans gewählt wurden, welche gemilderte Demokratie bis zur Staatsumwälzung von 1798 bestand. —

Bekanntlich hatten die Gemeinden des Emmenthals in verschiedenen Beziehungen ebenfalls ihre nicht unbedeutenden politischen Rechte. — Wenn gleich diese Landschaft in verschiedene Gemeinden und Amtsbezirke getrennt war, so umschlang doch ein Band alle Bewohner derselben, nämlich die Emmenthalische Landsgemeinde, bald zu Summiswald, bald zu Huttwyl versammelt, an welcher die gemeinschaftlichen Interessen der ganzen Thalschaft berathen wurden, und an welcher alle freien Männer Theil zu nehmen berechtigt waren. — Die Beschränkung des ursprünglichen Rechts zu Abhaltung dieser Landsgemeinden war eine der hauptsächlichsten Ursachen des Bauernkriegs vom Jahre 1653, und die Geschichte desselben lehrt die bedeutende Rolle, welche jene Versammlungen in diesen gespielt haben.

Diese verschiedenen freien Gemeinheiten, so wie noch andere, hatten auch ihre eigenen, mehr oder minder vollständigen Gesetzgebungen in den von Berns Regierung geachteten Statutarvorrechten, indem bekanntlich die Bernische Gerichtssatzung, als ursprünglich bloßes Stadtrecht, nur als subsidiarische Richtschnur galt. —

Man sieht aus diesen Beispielen, daß wenn der alte Grundsatz: „jede Gewalt gehe aus von der Gemeinde aller freien Männer,“ große Beschränkungen erlitten und

namentlich nicht mehr auf ein eigentliches Recht der Landeshoheit und höhern Landesregierung sich ausdehnte, er doch seine Anwendung allerdings noch in jenen Landesbezirken fand, in welchen bei weniger als in andern eingetretenen Hörigkeitsverhältnissen die alte Freiheit sich reiner bewahrt hatte, und in denen an der Landsgemeine die freien Männer die Angelegenheiten ihrer Landschaft fast unabhängig besorgten. —

Ausser diesem hätte aber Berns Regierung, wie wir schon oben gesehen, in schwierigen Zeiten die Nothwendigkeit anerkannt, den Landesangehörigen eine thätige Theilnahme auch an der höhern Landesregierung zuzusichern.*) —

Ein Aufstand des Landvolks um Bern und gleichzeitig in andern Gegenden sich äussernde Unzufriedenheit, hatte im Jahre 1513 die Regierung bewogen, zu Herstellung der Eintracht zwischen Stadt und Land Abgeordnete von letzterm einzuberufen, die vereint mit dem Großen und Kleinen Rath einen Abschied abfaßten, in welchem Bern versprach, ohne Einwilligung der Boten von Stadt und Land kein Bündniß einzugehen, worin Hülfe zugesagt wird. — Diese Zusicherung ward im Jahre 1531 in urkundlicher Erklärung mit der Ausdehnung erneuert, daß die Regierung künftighin ohne Wissen und Willen ihrer Unterthanen keinen Krieg beginnen werde.

Es war infolge dieser Zusicherung, daß die Eroberung der Wadt erst nach Zustimmung des auf seiner Landsgemeinde versammelten Volks unternommen ward, und daß im Jahre 1565 das Bündniß mit Frankreich unterblieb, indem des Volkes offener Sinn es besser, löb-

*) Helvetia. T. 2. S. 253 ff.

licher und zuträglicher glaubte, der Satzung fremder Fürsten und Herren müssig zu gehen. — Dem gleichen bidern männlichen Sinn war später im Jahre 1590 die Wiederrufung des für Bern unehrenhaften Friedens mit Savoy zu verdanken.

Nicht unwürdig zeigte sich daher schon in den damaligen Zeiten das Bernische Volk des Rechts der Theilnahme an der Berathung der allgemeinen Landesangelegenheiten, und zu bedauern bleibt, daß seit jenem Zeitpunkt vom Jahre 1590 von der Regierung unterlassen ward, obigen Zusicherungen getreu, dessen Stimme zu hören, bis die Einberufung von Landesausgeschossenen im Februar 1798 zu Berathung einer allgemeinen Landesverfassung zu spät kam, um das unserm Vaterland drohende Ungewitter zu beschwören und die getrennten Gemüther zu vereinen. Gehörig benutzt hätte jene Grundlage einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung sich vielleicht allmählig von selbst zu einer Repräsentativverfassung ausgebildet; und nur die lange Ruhe, so wie die weise Administration und der gute Haushalt der Regierung, welcher die Forderung von Abgaben der Unterthanen unnöthig machte, entschuldigt auf der einen Seite die obrigkeitliche Begünstigung des Einschlummerns der Volksfreiheiten und auf der andern das lange Stillschweigen des Volkes.

Länger als die freie Theilnahme des Volkes an der Regierung und Gesetzgebung erhielt sich diejenige an der Gerichtsbarkeit in der fortdauernden Institution der Landgerichte. — Diese alte volksthümliche Einrichtung, nach welcher die Rechtspflege öffentlich durch vom Volk gewählte Richter unter dem Vorsitz des königlichen und später kaiserlichen Statthalters verwaltet ward, erhielt

sich noch geraume Zeit in mehrern Landestheilen unter der Herrschaft der Stadt Bern, die später durch Erwerbung der landgrafschaftlichen Rechte von Burgund das damit verknüpfte Recht erhielt, als Statthalter des Reichs die Landesherrlichkeit in diesen Gegenden wie ein anderer Reichsfürst im Namen des Reichs zu verwalten. Bekannt sind die vier Landgerichte, die bereits vor Erbauung der Stadt Bern in hiesigen Gegenden vorhanden waren und von dem Ort ihrer ehemaligen Versammlung den Namen führen; noch im vorigen Jahrhundert waren die Merkmale der Versammlungsplätze in allen vier Landgerichten bekannt; zu Seftigen im Dorfe bei den Linden, der Landstuhl im Forst für das Landgericht Sternberg, der Landstuhl im Dorf Konolfingen, der Landstuhl zu Zollikofen. —

Allmählig jedoch verschwand theils mit Entstehung der zahlreichen Herrschaften, die ihre eigenen Gerichte hatten, theils mit Einführung der Bernischen Gerichtsbarkeit der Wirkungskreis und das Ansehen der Landgerichte, oder beschränkte sich auf die Fällung des erstinstanzlichen Urtheils in Criminalsachen. — Diese Criminalgerichtsbarkeit blieb noch längere Zeit den Landgerichten; so ward noch im Jahre 1755 in einem Streit der Herrschaft Dießbach über die Zuständigkeit der sogenannten hohen oder Criminalgerichtsbarkeit erkennt: es solle die Herrschaft die Prozedur verführen, die Urtheile aber durch das Landgericht ausgefällt werden. —

In langem Ansehen behauptete sich das Landgericht von Ranflüh im Emmenthal, über welches einige aller Aufmerksamkeit würdige Urkunden vorhanden sind, als interessante Belege des öffentlichen Verfahrens von diesen

Volksgerichten und wie diese, bis zu Abfassung der geschriebenen Gesetzbücher, die eigentlichen Bewahrer des gerichtlichen Herkommens gewesen. *) —

Wenn man die Bernische Gerichtsverfassung, wie sie vor der Staatsumwälzung von 1798 bestand, näher betrachtet, so bietet sie ein buntscheckigtes Gemälde von Behörden, Beamten und einzelnen Personen dar, welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit den einten eigenthümlich, den anderen als Amt zugehörte. —

Ursprünglich mochten wohl die Landgerichte die einzigen Gerichte gewesen seyn, später, nach dem Aufblühen der vielen sich unabhängig gemachten Herrschaften und Twingherrn, übten diese in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit aus, in den einten blos die niedere, in andern auch die höhere, bald in ihrem ganzen Umfang, bald nur theilweise. Sehr wohlthätig wirkte auch in dieser Beziehung die Ausdehnung der Bernischen Herrschaft theils durch Anhaltung der Herrschaftsherren, den Gerichtsstab des Landesherrn wieder anzuerkennen und durch Einführung der Bernischen Gerichtssatzung wenigstens als Subsidiarrecht, theils durch die allgemeine Einrichtung der untern Gerichte auch in den Bezirken der Herrschaftsherren. Zu desto besserer Administration der Justiz wurden nämlich in allen, besondern Herren zugehörigen Bezirken Gerichtsstellen eingeführt und aus den verständig-

*) S. z. B. Urkunde von 1456. Wie Mitglieder des Raths zu Bern an das Landgericht zu Ranflüh kommen und die Landrichter um das Herkommen bei Trostungsbrüchen fragen, worauf diese es kund thun: „wer einen andern in der Trostung tödtet, wird als Mörder gerädert, wer ihn verwundet, mit dem Schwerdt hingerichtet, wer gegen ihn das Messer zuckt verfällt in eine Buße von 50 Pfund, wer Trostung bricht mit Worten, von 25 Pfund.“

sten Männern des Volks besetzt. Diese urtheilten in erster Instanz und so erhielten die Angehörigen den Vortheil von ihres gleichen beurtheilt zu werden. Den Herren des Bezirks ward das Vorrecht der Wahl dieser Gerichtsmänner und der Beurtheilung in zweiter Instanz gelassen, von welchen letztern die Appellationen an den Kleinen und Großen Rath offen stand. — Diese Einführung der Gerichte bewirkte eine sehr wohlthätige Revolution in dem Justizwesen des hiesigen Landes, sie setzte dem willkührlichen Verfahren der Twingherrn Schranken, und versicherte dem Regenten das Herz des Volkes. Im Lauf der Zeiten erlitt sie aber schon geraume Zeit vor der Staatsumwälznng des vorigen Jahrhunderts allmählig folgende Veränderung. So wie viele Herrschaften nach und nach an die Stadt Bern gelangten und von dieser mit Amtleuten aus der Burgerschaft besetzt wurden, welche wie vorher die Twingherrn in zweiter Instanz urtheilten und so wie die übrigen Herrschaften meist an andere Besitzer kamen, die in der Hauptstadt lebten und die Vortheile einer gesetzgebenden Justiz einsahen, glaubten die Landleute selbst, bei aufgeklärten Richtern der zweiten Instanz besseres und schnelleres Recht als bei ihren eigenen Landleuten zu finden. Die Unterthanen übergiengen daher freiwillig zu Ersparung der Kosten eines Rechtsgangs die Gerichtsstellen und wendeten sich direkt an den Richter der zweiten Instanz, so daß jene allmählig ausser Thätigkeit kamen und zuletzt blos noch in der Ausübung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Homologation von Testamenten, Bewilligung von Geldaufbruchscheinen, Fertigung der Gültbriefe und dergleichen, mit Ausschluß der streitigen Jurisdiktion, Beschäftigung fanden.

Doch blieb auch nach dieser Vereinfachung der Organisation des Bernischen Gerichtswesens dasselbe ohne allgemeinen gleichförmigen Plan, sondern es herrschte immer noch eine unendliche Verschiedenartigkeit von Behörden und Personen, die sich mit ihrer Ausübung zu befassen hatten und eine ins Unglaubliche steigende Zersplitterung der einzelnen Zweige der Jurisdiktion, wie das zur genauern Kenntniß derselben fast unentbehrliche Ryhinersche Regionenbuch auf dem Lehensarchiv darstellt, welchem wir die gegenwärtige kurze Notiz des Bernischen Justizwesens enthoben haben. —

Diese Unvollkommenheit dauerte bis ein gewaltiger Sturm ihr ein Ende machte, das zusammengesetze Gebäude der Bernischen Verfassung zusammenstürzte und die verschiedenartigen Theile in ein gleichförmiges Ganzes verschmolz.

Dieser Sturm war die Schweizerische Staatsumwälzung vom Jahre 1798.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern während der Helvetischen Regiegierung von 1798—1803.

Wenn schon viele einsichtige und vaterländisch gesinnte Männer die Gebrechen sowohl der allgemeinen Eidgenössischen als der Bernischen Verfassung und Staatsorganisation wohl einsahen, so waren doch der Interessen zu viele und zu mannigfaltige, als daß sich damals und noch auf lange Zeit hinaus eine frei von innen heraus sich entwickelnde zeitgemäße Reform hätte erwarten

lassen, sondern es bedurfte dazu eines mächtigen Anstoßes von aussen, welcher alle entgegenstehenden Hindernisse überwältigend, das morsche und aus Stückwerk verschiedener Zeitalter zusammengesetzte Gebäude niederriß, um an dessen Stelle einen auf neue Fundamente gegründeten, gleichförmigern und obschon noch nicht allem Bedürfniß entsprechenden, doch zur allmähligen, zeitgemäßen Entwicklung geeigneten Bau aufzuführen. — Die Eidgenossenschaft glich einer Reihe unzweckmäßig an einander gebauter morscher Häuser, deren Eigenthümern, obschon die vorhandene Feuersgefahr einsehend, dennoch die eigene Kraft gebricht, die Häuserreihen aus eigenem Antrieb niederzureißen, und selbst sie neu und zweckmäßiger aufzurichten. Es entsteht ein unvorgesehener Brand und legt sie alle in Asche. — Schmerzlich ist der augenblickliche Verlust; aber diesen einmal vergessen, blickt man mit Freude auf den zweckmäßigen, aus dem Schutt sich erhobenen Bau des neuen Dorfes oder Städtchens, fühlt am Ende sich doch behaglicher darin als früher und erkennt als Wohlthat, was man vorher als großes Unglück bedauert hatte.

So die Schweizerische Revolution vom Jahre 1798, sie war nicht national, da fremder Einfluß und fremde Gewalt sie uns aufgedrungen; aber ohne ein solches überwältigendes Ereigniß wäre eine dem Zeitgeist und den Volksbedürfnissen angemessene Reorganisation der Schweizerischen und Bernischen Verfassung wohl nie eingetreten, ja kaum möglich gewesen; sie hauptsächlich mit der darauf gefolgten Mediationsverfassung bahnten der spätern, freien, volksthümlichen Entwicklung unserer Staatsverhältnisse den Weg. — Deswegen wollen wir diejenigen nicht tadlen, welche der fremden Macht sich kräftig entgegen zu stemmen suchten und im Kampfe viel-

leicht das Leben büßten; sie verdienen das Lob der Nachwelt so gut als diejenigen, welche bei einem Brand, der später zufällig wohlthätige Folgen herbeiführt, eigene Lebensgefahr nicht fürchteten. —

Zweifach hauptsächlich war die Tendenz der damaligen Schweizerschen Revolution, einerseits Verschmelzung aller abgesonderten Bestandtheile der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ein Ganzes mit gleichförmiger Organisation und andrerseits allgemeine Einführung der Volkssouveränität als Grundlage der Verfassung der ganzen Helvetischen Nation, daher Aufhebung aller Kantonal- und besonders aller aristokratischen Verfassungen, und Gründung der einen Helvetischen Republik.

Unnöthig wird dadurch eine besondere Darstellung der Verfassung des Kantons Bern; von seinem Gebiet sind seine zwei schönsten Provinzen und auch das Oberland losgerissen; er bildet einen Bezirk der gesammten Republik mit einer der allgemeinen Helvetischen Verfassung angepaßten Verwaltungsform und theilt das Schicksal des gemeinschaftlichen Vaterlandes und seiner ziemlich schnell auf einander sich folgenden Verfassungsmusterproben, die sich allmählig wieder mehr dem Föderativsystem nähern, nach gemachter Erfahrung, daß das Einheitssystem wohl ein schönes Ziel bilde, nach welchem jeder Vaterlandsfreund hinstreben solle, daß aber wegen Verschiedenheit der stets noch wirkenden Kantonalinteressen und Bildungsstufen unser Vaterland zu diesem Ziele, nach welchem mancher biedere einsichtsvolle Schweizer sich gesehnt, noch nicht reif genug sey.

Die Annäherung der spätern Helvetischen Constitutionen an eine Bundesverfassung ward durch die Mediationsakte vollendet, welche dem durch den entstandenen

Kampf zwischen dem alten und dem neuen System ausgebrochenen Bürgerkrieg ein Ende machte und vermittelnd zweischen beide trat, jedoch mit Aufstellung einer kräftigern allgemeinen Bundesbehörde. —

Dritter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern vor Einführung der Mediationsverfassung bis zum Sturz derselben und Einführung der Restauration von 1803 bis 1813.

Napoleon hatte mit seinem durchdringenden Scharfsinn und praktischen Blick die Bedürfnisse der Schweiz erkannt, und ward uns gleich seine Vermittlungsakte durch fremde Macht aufgedrungen, gilt gleich für jede freie Nation der wahre Spruch: „Timeo Donaos et dona ferentes," so wäre es doch Unrecht, die wohlthätigen Wirkungen derselben, theils als Friedenswerk zu Verhinderung des Bürgerkriegs, theils als wichtige Entwicklung der Schweizerischen Bundesverhältnisse zu verkennen. — Sie bildet eine wesentliche Mittelstufe zwischen der alten zeitgemäßen Verfassung, dem übel gelungenen Versuch der Einführung des Einheitssystems, wozu die Schweiz noch nicht reif war, und der spätern volksthümlichen Ausbildung und Entwicklung der Organisation des Schweizerischen Staats. —

Die Verfassung des Kantons Bern beruhte wie diejenigen der übrigen Kantone noch ferner auf dem Prinzip der Volkssouveränität, insofern die Wahlen zu den Stellen des die gesetzgebende Gewalt ausübenden Großen Raths, in den Schranken der vom Vermittler in der Me-

diationsakte aufgestellten Formen, vom Volk ausgiengen. Die Verfassung enthielt aber einige Bestimmungen, welche ohne ein Vorrecht für die Stadt Bern und noch weniger ein Patriziat zu begründen, dennoch, ungeachtet der freien Volkswahlen, die Wahl von Bürgern der Hauptstadt und aus Mitgliedern der alten regierenden Familien mittelbar begünstigten. — Diese Bestimmungen bestanden erstlich in der Einführung der direkten Wahlen, und zweitens darin, daß die Hauptstadt für sich unter den fünf Wahlbezirken, in welche der ganze Kanton getheilt war, einen eigenen Bezirk bildete, obgleich sie natürlich nicht den Fünftheil der Kantonalbevölkerung enthielt. —

Ein hauptsächlicher Grund des so leichten Sturzes der helvetischen Regierung lag nicht sowohl in der Abneigung gegen die Grundsätze der Verfassung, als in dem wenig geachteten Personal der Behörden. — Daher fielen natürlich, unter dem günstigen Einfluß obiger zwei Bestimmungen, während der Mediationsverfassung die Wahlen in den Großen Rath vorzugsweise auf Glieder der alten Regierung und der patrizischen Familien, da man unter der alten Verfassung, im Gegensatz der helvetischen, obgleich den Grundlagen und Prinzipien derselben abgeneigt, doch den Regierungsgliedern wegen ihres höhern vaterländischen und wissenschaftlichen Sinnes die Achtung und Zuneigung nicht verweigern konnte. — Diese allgemeine Stimmung zu Gunsten der alten aristokratischen Classe bei den Wahlen in den Großen Rath, wobei jedoch in den letzten Zeiten auch der Umstand der Unentgeldlichkeit der Großen Rathsstellen nicht ohne Einfluß seyn mochte, dauerte während der ganzen Zeit des Bestands der Mediationsakte; dann im Jahre 1804, also zu Anfang dieser Periode, zählte man unter den 195

Mitgliedern des Großen Raths 126 Bürger der Hauptstadt, und im Jahre 1813, mithin zu Ende jenes Zeitraums, unter den 227 Mitgliedern des Großen Raths und der Canditaten 130 von Bern, wobei noch zu bemerken, daß unter den Bürgern der Hauptstadt nur eine sehr geringe Zahl dem sogenannten burgerlichen Mittelstand angehörte.

Es war sich nicht zu verwundern, daß bei diesem Uebergewicht von Mitgliedern der alten Aristokratie in den Regierungsbehörden ein aristokratischer Geist in die liberalen Formen eindrang; derselbe zeigte sich schon bei den ersten Gesetzen der neuen Regierung in Wiederherstellung des ziemlich aristokratischen Instituts der Oberamtleute und mehr noch als in den Gesetzen, in der Mißachtung des Grundsatzes, daß auf dem Volk die wahre Grundlage der Regierung beruhe und der Nichtangewöhnung, auch im Geringsten des Volks den freien Bürger und dessen Rechte als solchen achten.

Mit diesem auch in den nicht regierenden Gliedern aristokratischer Familien fortlebenden Geist des Aristokratismus war dagegen eine sehr liberale Verwaltung und gute Justiz verbunden; wohl in keinem Kanton ward die Freiheit der Industrie, des Verkehrs und der Niederlassung freisinniger und wohlthätiger ausgeübt als im Kanton Bern, sowohl während der Mediationsverfassung als auch späterhin; — in keinem war auch dem niedrigsten Bürger freierer Zutritt zu der Regierung gestattet, nirgends die Beschwerdefreiheit gegen Beamte und Behörden mehr erleichtert, wie dies sowohl früher als später Berns Regierung zierte. —

Bei jenem Uebergewicht der Anzahl aristokratischer Glieder im souverainen Großen Rath, und dem fortle-

benden aristokratischen Geist, welcher die freiere Verfassung als aufgedrungene Gewalt und als eine Usurpation über die einzig rechtmäßige frühere Regierung, das beglaubte Erbtheil der Aristokratie, ansah, war es sich nicht zu verwundern, daß schon bei dem Beginnen des Sinkens der Macht Napoleons die Bernische Aristokratie an den Umsturz der Vermittlungsakte und die Wiedereinführung des alten einzig für legitim erachteten Regiments dachte, und daß nach dem Einmarsch der Allierten die unbedingte Aufhebung jener Akte und die Restauration ab Seite des Großen Raths so leicht erfolgte. War gleich diese Handlung nicht nur unrecht, sondern bei einer bessern Würdigung des eigentlichen Zeit- und Volksgeistes selbst unklug, so lag sie doch im natürlichen Lauf der Dinge; nach den Begriffen der Bernischen Aristokratie hielt sie ihr Recht zu einer Restauration für eben so begründet, als das der Bourbone in Frankreich, als dasjenige deutscher Fürsten, die nach der Vertreibung der Napoleonischen Regenten in ihre alten Staaten und früheren Rechte zurückkehrten. —

Hätte man schon nicht durch die amtlichen Informationen den urkundlichen Beweis der Unwahrheit der gegen mehrere aristokratische Männer ausgestreuten Verdächtigungen erhalten, als hätten sie durch empfangenes Geld den Bruch der Schweizerschen Neutralität und den Einmarsch der Alliirten befördert, kannte man gleich nicht die offiziellen Worte des Heerführers des vordersten alliirten Korps auf die Reklamationen wegen vorhabender Verletzung der verheißenen Neutralität: „daß da, wo Mini„ster und Generale unterhandeln die letztern Recht be„halten, und daher der Schweizerboden nicht werde re„spectirt werden, weil der große Operationsplan solches

„fodere," so kann man sich schon aus dem Nachdenken über den Lauf der Dinge und über die damaligen Verhältnisse überzeugen, daß es wahrlich nicht schnöden, feilen, Geldlohns bedurfte, um den größern Theil der Bernischen Aristokratie in zwar übelverstandenem sowohl Volks- als Privat-Interesse den Einmarsch der Alliirten und die dadurch beförderte Wieder-Einführung der alten Ordnung der Dinge wünschenswerth zu machen. —

Der Einmarsch fand statt und unmittelbar auf ihn erfolgte die Aufhebung der Vermittlungsakte, die freiwillige Auflösung der in Folge derselben bestandenen Regierung so wie die Ablegung der Gewalt der letztern in die Hände der noch vorhandenen Mitglieder vor der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 bestandenen Großen Raths der Räthe und Burger. —

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern während der Restauration bis zum Antritt der gegenwärtigen Regierung. Vom Januar 1814 bis 20. October 1831.

Es ist ein bekanntes Wort eines französischen Staatsmannes, daß es keine schlechtere Revolution als die einer Restauration gebe. — Dieses Wort mag in seinen Resultaten übertrieben scheinen, enthält aber doch Wahres in sich. — Macht man den Begünstigern von Revolutionen zum Vorwurf, geschickter zum Niederreißen als zum Aufführen von Staatsgebäuden zu seyn, so gehört es nicht zu den Beweisen großer Einsicht, der Beförderer einer Restauration, einem Staatsgebäude unter ganz veränderten Zeitumständen und Verhältnissen der bürger-

lichen Gesellschaft wieder eine alte Grundlage unterzuschieben, deren Gebrechlichkeit früherhin bei dem Einsturz des Gebäudes sich erzeigt hatte. —

Dieses großen Fehlers machte man sich in hohem Grad zu Bern bei Einführung der Restaurationsverfassung schuldig. Wir enthalten uns hierbei in die Versuche zu Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile des Aargaus und Wadtlandes einzutreten, sondern beschränken uns auf eine kurze Darstellung dessen, was in dieser Hinsicht im hiesigen Kanton geschehen. —

Der Grundsatz der Regierungsveränderung gieng auf Wiedereinführung derjenigen Grundlagen der Verfassung, welche vor dem Jahre 1798 bestanden, mit dem Schein einer Theilnahme des Volkes an der Regierung. Dieser Grundsatz, besonders in der buchstäblichen Consequenz seiner Ausführung, wonach die zufällig noch übrig gebliebenen Glieder des Großen Raths vom Jahre 1798, als die einzig rechtmäßige Regierung bildend, angesehen wurden, befriedigte weder die Bürgerschaft der Hauptstadt, noch das Land und trug den Keim des Verderbens in sich. —

Bekanntlich hatte sich schon lange vor dem Jahre 1798 bei der Burgerschaft der Hauptstadt Unzufriedenheit über die gänzliche Verlassung der ursprünglich demokratischen Grundlage der Stadtverfassung erhoben; die Gründe der unterdrückten Verschwörung vom Jahre 1749 waren nicht verschwunden, sondern hatten fortgewirkt und waren zum Theil Ursache, daß die von der Regierung ausgeschlossene Burgerschaft bereits der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 nicht ungeneigt gewesen. — Natürlich konnte sie es nicht gerne sehen, daß alle mehrere politische Freiheit, welche die helvetische und die Mediations-

verfassung ihr gebracht hatte, nun durch die Restauration wieder verloren gehen und die aufgestellte Souveränität der Hauptstadt im Grund nur für einen kleinen Theil ihrer Burgerschaft Sinn und Wahrheit haben solle.

Auch der gebildete Theil des Landvolkes konnte mit der Restauration, so wie sie eingeführt ward, nicht zufrieden seyn. —

Wir haben oben, bei der Darstellung der Ausbildung der Landesverfassung vor dem Jahre 1798 gesehen, daß wenn auch das Land, besonders seit dem Entschlafen seines bei verschiedenen Anlässen ausgeübten direkten Antheils an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, keine allgemeine politische Freiheit genoß, doch die einzelnen Landestheile sich bedeutender politischer Vorrechte zu erfreuen hatten. —

Diese besondern Vorrechte hatten bei der Einführung der helvetischen Verfassung, der allgemeinen helvetischen Freiheit, dem helvetischen Bürgerrechte Platz gemacht, und während der Mediationsverfassung der allgemeinen politischen Freiheit der Bernerschen Kantonsbürger, einem Bernerschen Kantonsbürgerrecht. Die Restauration nun führte von den frühern politischen Vorrechten nur dasjenige der Bernerschen Aristokratie zurück; der Kanton, früher aus den verschiedenartigsten Theilen zusammen gesetzt, war aus den Revolutionsstürmen als ein gleichförmiges schönes Ganze hervorgegangen und die Regierung der Restauration sah wohl ein, daß es weder zeitgemäß, noch für den Kanton wohlthätig gewesen wäre, in diesen wieder die frühere Zersplitterung zurückzuführen; sie hatte sich daher auf die Zurückführung der frühern Grundlage der Verfassung beschränkt, die ganze Eintheilung des Kantons aber, so wie die

Einheit der Administrativ- und Justizverfassung, wie die Mediationsakte sie eingeführt hatte, fortbestehen lassen. Das Resultat davon aber war in Beziehung auf die politische Freiheit im hiesigen Kanton, daß das Land sich weder der frühern Freiheiten, wie sie vor dem Jahre 1798 bestanden, noch einer Freiheit, wie die helvetische und die Mediationsverfassung sie eingeführt, zu erfreuen hatte, daß es also ganz ohne politische Freiheit war. — Denn die Einberufung der 43 Mitglieder aus den Amtsbezirken und Municipalstädten in den Großen Rath, wie der Beschluß vom 16. Februar 1814 sie anordnete, wird gewiß kein Unbefangener als Einräumung einer politischen Freiheit auslegen. — Abgesehen von der engherzigen Form ihrer Wahl war dadurch, daß die Deputirten durch ihre Erwählung ipso facto in das Burgerrecht der Hauptstadt aufgenommen wurden ihre Eigenschaft als freie Stellvertreter des Volkes aufgehoben; so daß der Beschluß eine eigentliche Täuschung enthielt.

Bekanntlich wurde auch bald nach Einführung der Restauration die Unzufriedenheit nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in mehrern Gegenden des Kantons laut; im Oberland kam es zu einem Ausbruch, der mit Gewalt der Waffen unterdrückt ward. —

Die allgemeine ungünstige Stimmung des Kantons, der allmählig sich mehrende Einfluß einer einsichtsvollen, die Zeitbedürfnisse besser würdigenden Parthei der Regierung und der ausgesprochene Wille des der Freiheit der Völker sonst nicht eben günstigen Wiener Congresses bewirkten später die Proklamation der auf freisinnigern Grundlagen beruhenden urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815, welche der Bürgerschaft der Hauptstadt durch das Aufstellen eines Minimums von 80 Familien im Großen

Rath das allmählige Einrücken von Gliedern aus nicht-patrizischen Familien sichert, und dem Lande die Wahl eines Drittheils von Mitgliedern des Großen Raths, nach einer zwar nicht liberalen Wahlform, einräumte.

Fünfzehnjährige Ruhe im Innern der Schweiz und der meisten Nachbarstaaten, so wie eine weise Administration, welche dem daherigen Zeitbedürfniß möglichst Rechnung zu tragen sich bestrebte, war der vorzüglichste Grund, daß die in jener urkundlichen Erklärung aufgestellten Garantien politischer Freiheit für den Augenblick genügten, um die Staatsbürger zu befriedigen; doch zeigte die Zurückweisung des Wunsches der Bürgerschaft der Hauptstadt um eine mehr demokratische Wahlform für die Erwählung der Mitglieder derselben in den Großen Rath, die unberücksichtigte Beiseitslegung eines schon lange vor der französischen Juli-Revolution von einem aufgeklärten Vorsteher der Republik eingreichten Anzuge zu Aufstellung einer liberalern Wahlform für die vom Land zu ernennenden Glieder jener souverainen Behörde, so wie die Resultate mehrerer periodischer Großen Rathswahlen durch das verfassungsmäßige Collegium vom Rath und XVI. und die Nichtbestätigung des Rotationsgesetzes, daß da, wo es um einige Milderung der streng aristokratischen Grundsätze zu thun seyn sollte, der immer noch fortlebende aristokratische Geist, die politischen Bedürfnisse des Volkes mißkennend, sich jeder solchen Milderung widersetzte. —

Der etwas weitersehende, aufgeklärte Vaterlandsfreund mußte sich daher zum voraus überzeugen, daß bei dem Eintreten eines Ereignisses, welches die aristo-

kratische Grundlage an sich heftig erschüttern würde, diese, als nicht mehr zeitgemäß, und mit ihr unsre Verfassung werde fallen müssen. —

Ein solches Ereigniß, schneller als man glaubte und durchaus unerwartet, wie der Blitz am ungetrübten Himmel, war die französische Julirevolution vom J. 1830.

Die Darstellung der Ausbildung der Bernischen Verfassung in ihren verschiedenen Hauptperioden hat uns ziemlich weit abgeführt von dem Hauptzwecke gegenwärtigen Versuchs einer Vergleichung der Bernischen Reformation mit der letzten Revolution vom J. 1831.

Bei dem Zeitpunkt der letztern angelangt, setzen wir nun die Vergleichung fort und berühren die Ursachen der Revolution im Allgemeinen und zu Bern besonders, sodann die Entwicklung dieser Staatsumwälzung mit besonderer Hinsicht auf den Gang der Regierung und endlich ihre Folgen und Resultate. *)

Wir haben oben gesehen, wie das Aufblühen der Wissenschaft und die immer mehr sich verbreitende allgemeine Cultur nnd Bildung, das Bedürfniß nach Befreiung von dem Joch einer unwissenden Geistlichkeit, nach größerer Religions- und Gewissensfreiheit weckten und als vorbereitende Ursachen der Reformation dieser den Weg bahnten. —

Aehnliche Ursachen hatten lange vor dem Ausbruche der letzten Revolution den Samen derselben ausgestreut und den Boden bereitet, und so wenig als ein Luther

---

*) Müller = Friedberg, Annalen zur Geschichte unserer Tage. 1833.

oder Zwingli ein halbes Jahrhundert vor ihrem Auftreten die Reformation bewirkt hätten, eben so wenig wären Männer, die wir an der Spitze der letzten Staatsumwälzung erblickt, im Stande gewesen vereinzelt, und ohne die Hülfe jener Ursachen, ein solches Werk zu vollbringen. — Religiöse und streng wissenschaftliche Cultur hatte die Reformation befördert; die immer mehr überhand nehmende politische Bildung des Volkes war die wesentlichste vorbereitende Ursache der letzten Revolution. Seit der ersten französischen Staatsumwälzung hat diese politische Cultur sich nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Schweiz und im Kanton Bern immer mehr in allen Klassen des Volkes verbreitet und das Bedürfniß nach politischer Freiheit, bestehend in thätigem Antheil des Volkes an der Regierung, bedeutend genährt. — Die Geschichte lehrt, daß die politische Freiheit bei den Völkern auf der rohesten und auf der gebildetsten Stufe der Cultur am größten ist; auf jener wegen der Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, so daß Jedermann im Stande ist an der Berathung mit Sachkenntniß Theil zu nehmen, auf der letzten Stufe dann, weil die verbreitete Cultur den größern Theil des Volkes ungeachtet der nur künstlichen Verhältnisse zur Theilnahme an der Regierung befähigt und ihm die Lust benimmt, diese einer einzelnen Klasse als besonderes Vorrecht zu überlassen. So sehen wir seit der allgemeinen Verbreitung politischer Bildung, wozu die frühere französische Revolution und die immer nähere Bekanntschaft mit der englischen Verfassung einen mächtigen Anstoß gegeben, ein immer regeres Streben der europäischen Völker nach politischer Freiheit, und gefährlich ist ein unvorsichtiges Entgegenkämpfen der Regierung. —

So wie wir ferner gesehen, daß bei der Reformation ein mächtiger Hebel der Beförderung der Wissenschaft und Bildung in der Erfindung der Buchdruckerkunst bestanden habe, so erblicken wir als kräftig wirkenden Hebel der politischen Cultur den immer sich mehrenden Einfluß der politischen Tagblätter und der freien Presse; nicht nur ward durch dieselbe das Volk aufgeklärt über seine politischen Rechte und Bedürfnisse, sondern die Völker werden durch dieselbe, in Verbindung mit dem allgemeinen schnellern Verkehr, sich näher gebracht und durch gemeinschaftliche Bedürfnisse enger mit einander vereinigt, so daß kein wesentliches Ereigniß isolirt wirkt, sondern seine Wirkungen allen Völkern mittheilt.

Außer diesen allgemeinen vorbereitenden Ursachen wirkten zu Bern noch specielle. — Das Volk war während der helvetischen und der Mediationsverfassung im Genuß politischer Freiheit gewesen; ein Theil der großen Zahl der gebildeten Landleute hatte einen hohen Werth auf die Zusammensetzung der Regierung gelegt, wie die Mediationsakte sie vorschrieb; eine ganze Generation hatte die Grundsätze jener Verfassungen mit der Muttermilch eingesogen und war darin aufgewachsen, so daß sie, unterhalten durch die politischen Tagblätter und die Preßfreiheit, auch während der Zeit der Restaurationsregierung fortwirkten. —

Dazu kam besonders die mit jenen Grundsätzen und dem Fortschreiten der Cultur durchaus nicht mehr in Harmonie stehende aristokratische Verfassung. So wie das Papstthum mit dem Verschwinden der wahren Grundlage seines frühern Ansehens und als es nicht mehr zeitgemäßes Bedürfniß war, für den gebildetern Theil

Europas bei der Reformation dahinschwand, so ergieng es aus den nämlichen Gründen der Bernischen Aristokratie. Wir haben früher gesehen, daß eine der Hauptgrundlagen der aristokratischen Verfassung in der höhern Bildung der Glieder der patricischen Familien und dem daherigen Bedürfniß einer solchen Regierungsform bestand. Mit der immer zunehmenden Verbreitung der Bildung auch unter den übrigen Volksklassen, verschwand aber dieses Bedürfniß und somit auch die beste, die rechtlichste Grundlage jener Verfassung; nicht nur aber verbreitete sich immer mehr jene Bildung und wurden die Wissenschaften in allen ihren Theilen, besonders dann die sogenannten politischen, ein von allen Volksklassen benutztes Gemeineigenthum; sondern in vielen wesentlichen Stücken blieb die Aristokratie, die wahren Grundpfeiler ihres Ansehens verkennend, der allgemeinen Bildung zurück, besonders seit die Wiedereinführung der kapitulirten Regimenter in fremden Diensten Manchen eine bequemere Laufbahn als das ernste Studium der Wissenschaft eröffnet hatte. —

Eine andere Hauptgrundlage der Bernischen Aristokratie war, nach dem oben Gesagten, ihr Grundbesitz und ihre dadurch bewirkte Verbindung mit dem Lande gewesen. Auch diese Grundlage aber war seit der Schweizerischen Revolution größtentheils, mit wenig Ausnahmen, verschwunden. — Die meisten Herrschaften und Landgüter der aristokratischen Familien waren seither in die Hände von Fremden oder von Landbürgern übergegangen und so die in die Stadt gezogene Aristokratie dem Lande immer mehr entfremdet worden, zum Nachtheil jener sowol, als dieser letztern. —

Zu diesem Verschwinden der Hauptstützen der Bernischen Aristokratie gesellte sich noch die, wenn gleich blos stillschweigend, doch immer fortlebende Mißstimmung der sich im Genuß politischer Rechte beeinträchtigt glaubenden Bürgerschaft der Hauptstadt und einzelner Landestheile, besonders des Oberlandes und des neuvereinigten ehemaligen Bisthums Basel. Das Oberland hatte das von Willkühr in der That nicht ganz freie Verfahren nicht vergessen, das es im J. 1814, bei Anlaß seiner Reklamationen für eine freie Verfassung erlitten. Der neue Landestheil dann, besonders die Stadtbürgerschaften, hatten natürlich bei seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern die Aussichten auf schöne, ruhmbringende Laufbahnen eingebüßt, welche die vorherige Vereinigung mit dem großen Kaiserreich eröffnet hat, und mußte sich mit den bescheidenen Hoffnungen begnügen, welche die kleine Republik ihr darbot; doch schwerer als jene Aussichten verschmerzte der neue Landestheil die Einbuße der eigentlichen politischen Rechte, die er während der französischen Herrschaft hatte würdigen lernen, und die er ungern nach seiner Vereinigung mit einem Freistaat in geringerem Maaße als früher genoß. —

Alle diese vorbereitenden Ursachen wirkten im Stillen fort, wie die oft unbemerkt zu einem Gewitter sich sammelnden Dünste, bis unerwartet und unvorhergesehen der elektrische Funke, der Blitzstrahl und mit ihm der weit um sich greifende Brand sich entwickelt. — Die nächste Veranlassung der letzten Bernischen Staatsumwälzung war bekanntlich die französische Revolution vom Juli 1830. — Dieselbe war gegen die Grundlage jeder sogenannten legitimen Verfassung, daher auch gegen die aristokratischen gerichtet, und stellte am Platz derselben

den Grundsatz der Volkssouverainität auf, nach welcher jedes Volk berechtigt ist, sich selbst eine Verfassung zu geben und seine Regierung zu wählen. —

Die große Wichtigkeit jenes Ereignisses, die vielen vorbereitenden Ursachen und der lebhafte Völkerverkehr waren die Gründe, daß jene Veranlassung der letzten hiesigen Revolution viel schneller wirkte, als die Veranlassungen der Reformation; daher sahen wir unmittelbar nach den Pariser Julitagen ihre Folgen auch in der Schweiz und in unserm Kanton mit wunderbarer Wirksamkeit sich zeigen, und in dieser Entwicklung des Ganges der Revolution finden wir nun wieder mehrere interessante Vergleichungspunkte zwischen letzter Begebenheit und der Reformation. —

Von Zürich aus war für die Schweiz das Licht der Reformation vorzüglich ausgegangen, und hatte von da über die anderen Kantone sich verbreitet.

Von Zürich aus gieng ebenfalls der erste Anstoß zur letzten Schweizerischen Revolution. Unmittelbar nach den Pariser Julitagen erkannte die Züricher Regierung die unausbleiblich wichtigen Folgen dieses großen Ereignisses für unser eigenes Vaterland und bereitete sich, sich wenigstens, so viel es ihren Kanton betraf, an die Spitze der Begebenheiten zu stellen; solches geschah vorzüglich unter dem Einfluß desjenigen Zürcherschen Magistraten, der wegen der anerkannten Freisinnigkeit seiner Grundsätze, wegen seiner hohen Geisteskraft und umfassenden Wissenschaftlichkeit seit langen Jahren an der Spitze der eigentlichen liberalen Parthei, nicht des Kantons Zürich allein, sondern der ganzen Schweiz gestanden, der seit der ersten Revolution an allen wichtigen Verfassungsänderungen in Zürich thätigen Antheil ge-

nommen hatte, und der erklärteste Feind der Aristokratie war. Es wäre Vermessenheit von meiner Seite, diesen politischen Reformator Zürichs — den verewigten Burgermeister Usteri — mit dem kirchlichen Reformator zu vergleichen, mit einem Mann, der solche Reinheit, mit solcher Kraft des Charakters vereinigte, wie Huldreich Zwingli. Wenn man aber erwägt, welche bittere, giftige, verläumderische Ausfälle Zwingli in der ersten Zeit der Reformation auch von dem noch katholischen Bern zu erleiden hatte, wie einseitig selbst jetzt noch die Reformatoren von katholischen Finsterlingen beurtheilt werden *) und daß der Tadel, den man gegen den Charakter Usteri's oft aussprechen hört, fast ausschließlich von persönlichen und politischen Feinden desselben herrührt, so muß dem Unpartheiischen, auch ohne nähere Bekanntschaft mit jenem ausgezeichneten Staatsmann, wenigstens die Ueberzeugung sich bilden, daß der Tadel einseitig sey und eine vorurtheilsfreiere Nachwelt den Verewigten gerechter beurtheilen werde; strenge Consequenz in seiner ganzen politischen Laufbahn, seltene Geisteskraft und große Wissenschaftlichkeit kann auch die Mitwelt ihm nicht absprechen, und fehlt ihm auch Zwingli's Ruhm, für seine Lehre auf dem Schlachtfelde den Tod des kriegerischen Helden gefunden zu haben, so wird doch

---

*) S. z. B. Bonald, essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du ponvoir, du ministre et du sujet dans la société; — wo es an verschiedenen Orten heißt: „Das Lutherthum ist ein Skandal, die protestantischen Fürsten geben ein Beispiel der uneingeschränktesten, übertriebensten Anwendnng der höchsten Gewalt; die neue Philosophie, eine Enkelin des Lutherthums, hat immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt."

niemand ihm denjenigen versagen, seinen politischen Grundsätzen bis in den Tod getreu geblieben zu seyn. —

Wenn es bereits auffallend erscheinen mochte, daß die demokratischen Kantone der Reformation ganz fremd geblieben waren, so muß es auch dem ersten Anschein nach viel befremdlicher vorkommen, daß dieselben, obgleich selbst im Genuß der größten politischen Freiheit, doch auch der letzten Revolution feindselig entgegen traten, daß sie nicht nur ihren Mitkantonen, welche nach gleicher Freiheit strebten, sich nicht anschlossen, sondern vielmehr, wie bei der Reformation, der eigentliche direkte Stützpunkt der Feinde der freiern Entwicklung wurden. — Ein neuer Beweis des starren Festhaltens der Urkantone am einmal Bestehenden, des Zurückbleibens aller Fortschritte, so wie der religiösen, so auch der politischen Cultur und des egoistischen Treibens der auch bei der demokratischen Verfassungsform in jenen Kantonen mächtigen aristokratischen Parthei. — Es ist zu bedauern, daß jene Gründer der Schweizerischen Freiheit, nunmehr die gegenwärtigen Zeitbedürfnisse verkennend, die Feinde ihrer zeitgemäßen Entwicklung und festeren Begründung geworden. —

So wie B e r n der letzte Kanton gewesen, welcher der Reformation sich angeschlossen, dann aber eine der festesten Stützen derselben geworden war, so auch bei der letzten Revolution; er schloß die Reihe der Kantone, deren Regierungen der Gewalt der neuen politischen Grundsätze weichen mußten, ward aber nach umgestalteter Verfassung bald eine Hauptstütze der ganzen liberalen Parthei der Schweiz. —

Kurze Zeit nach den Pariser Julitagen zeigte sich in unserm Kanton die Wirkung der obenangeführten vor-

bereitenden Ursachen in einer allgemeinen Mißstimmung auf dem Lande sowohl, als unter der Bürgerschaft der Hauptstadt und in den lauten Wünschen nach einer freiern, zeitgemäßern Verfassung. — Es fehlte blos an einer höhern Leitung dieser allgemeinen Forderungen nach einem bestimmten Plan, zu einem festen Zweck, und diese Leitung fand sich bald in mehreren freigesinnten Männern der Hauptstadt, vorzüglich aber in der rastlosen liberalen Parthei zu Burgdorf, deren Bemühungen unzweifelhaft zu der gegenwärtigen Form der neuen Ordnung Vieles beigetragen haben; aber wäre nicht schon vorher die allgemeine Stimmung des gebildeteren Theiles des Volkes einer Aenderung günstig gewesen, jene Bemühungen hätten keine solchen Früchte zu tragen vermocht. —

Hier nun bietet sich uns ein merkwürdiger Vergleichungspunkt dar zwischen der Reformation und der letzten Revolution. Wir haben oben gesehen, wie die erstere, ohne fremden Einfluß vom gebildeteren Mittelstande der Hauptstadt und des Volkes ausgegangen sey. Auf der nämlichen breiten, festen Grundlage beruht nun auch die letzte Staatsumwälzung; auch sie gieng von diesem achtungswürdigen Mittelstande aus, auch ihr gebührt, da sie ohne fremden Einfluß, von innen heraus sich entwickelt, der Ruhm der eigentlichen Nationalität, die auch ihre festeste Stütze bildet und bleiben wird. Zwar wirft man ihr französischen Einfluß vor, nennt sie auch wohl ein bloßes französisches Machwerk; wie wir gesehen, war ihre nächste Veranlassung die französische Julirevolution; aber die eigentlichen Ursachen lagen tiefer und waren national, auch des französischen Geldes bedurfte es hier so wenig als des östreichischen

bei der Restauration; der Interessen waren hinlängliche im Innern des Vaterlandes, als daß es, sobald diese sich frei äußern und entwickeln konnten, des fremden Lohns und feiler Bestechung bedurft hätte. — Hierin liegt der wesentlichste Unterschied zwischen der Revolution vom Jahre 1798 und der letzten vom Jahre 1831. Jene verdankt ihr Daseyn fremder Uebergewalt und zerfiel, sobald diese Unterstützung ihr fehlte; die letzte dagegen, frei aus innern Ursachen und Bedürfnissen sich entwickelnd, verdient den Namen einer eigentlichen nationalen Regierungsänderung; daher wird auch ihr Werk, wie dasjenige der Reformation, ungeachtet mannigfacher Stürme, immer tiefere Wurzeln fassen und, so Gott will, zum festen Baum unseres engern und weitern Vaterlandes sich bilden. —

In der Regierung Bern's zeigen sich, nach dem Ausbruche der Revolution, die nämlichen Partheien, wie wir sie oben während des Ganges der Reformation gesehen; die einte eine freiere Gestaltung als zeitgemäßes Bedürfniß erkennend, derselben geneigt, die andere sie zu bekämpfen strebend. An der Spitze der erstern, der liberalen Parthei, erblicken wir den nun zum besseren, freien Seyn entschlafenen würdigen Nachfolger jenes greisen Schultheiß Jak. von Wattenwyl, der bei der Reformation die festeste Stütze der Beförderer der neuen Lehre gewesen; — wie dieser der freien Glaubenslehre war jener sein Enkel und Nachfolger im schwierigen Amte, dessen Verdienst um das Vaterland einst die Nachwelt in ihrem wahren Maaße gerechter würdigen wird, als seine Zeitgenossen, aus Ueberzeugung und Erfahrung den Grundsätzen politischer Freiheit ergeben. — Schade daß sein vorgerücktes Alter und bald erfolgter Tod ihn

nicht lange nachher jener Parthei raubten. — Wenige aristokratische Glieder der Regierung stärkten diese letztere; die Mehrheit der Aristokratie und der Obrigkeit war wie früher der Reformation, nun auch der freien politischen Lehre abgeneigt, weil sie darin die Untergrabung ihres Ansehens erwartete; ja es zeigte sich die nämliche Thatsache wie früher bei jener, daß Männer, die man vorher zu den Gönnern freier Grundsätze zählte, nun als die heftigsten Gegner derselben auftraten. Auch im Publikum herrschte die nämliche Leidenschaftlichkeit der Partheien, wie bei der Reformation; ähnliche Verdächtigungen vieler Anhänger des freiern Umschwungs der Dinge Verspottung Anderer.

Jene Spaltung der Regierung in zwei einander entgegengesetzte Partheien verhinderte natürlich eine in jenem kritischen Zeitraume so nöthig gewesene harmonische Uebereinstimmung und ein planmäßiges Verfahren und zwar um so mehr, da auch die Glieder jeder Parthei, besonders dann der liberalen, nicht nach einem gemeinschaftlichen Systeme handelten, sondern vereinzelt da standen. — Da erschien die veraltete Form der Verfassung und das Verschwinden jedes höhern republikanischen Geistes in seiner ganzen Blöße. —

Wir haben oben bei der Reformation gesehen, wie bei der immer lauter zu Gunsten dieses großen Werkes sich aussprechenden Stimme der Burgerschaft und des Landvolkes bei der jährlichen Erneuerung der Regierung diejenigen Glieder dieser letztern, welche sich im Widerstreit mit der wahren öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Burgerschaft befanden, ab Seiten dieser letztern nicht wieder gewählt und durch andere ersetzt wurden, und daß dadurch die Regierung an Einheit und Kraft

gewann. — Eine ähnliche ächt republikanische Maßregel hätte, wäre die jährliche, gerade für solche Zwecke wichtige Regierungserneuerung nicht zur bloßen todten Form erstorben gewesen, vielleicht auch bei der letzten Revolution die Regierung durch ihr Anschließen an die Majorität der Burgerschaft und des gebildeten Landvolkes gerettet und die stattgefundenen gefährlichen Reibungen verhindert. — Sie unterblieb aber, diese rettende Vorkehr und die Regierung, ganz isolirt, im Widerstreit mit der öffentlichen Meinung und der wahren Grundlage gemeinschaftlicher Interessen mit der gebildeten Majorität des Volkes entbehrend, stand vereinzelt da, ihre eigenen Interessen, statt diejenigen des Volkes besorgend und einzig auf sich beruhend, mußte sie dem ungleichen Kampfe gegen die Macht der Ideen unterliegen. — Sie verkannte gänzlich die wahren tieferliegenden Ursachen des gewaltigen Umschwunges der Dinge, hielt für bloße partielle Insurrektion und für das Werk einzelner Männer, was die Folge einer allgemeinen, durch die Kraft der Ideen bewirkten Revolution war. Sie glaubte die Unruhen mit Gewalt unterdrücken zu können, wie solches früher bei dem Bauernkrieg des J. 1656 mit glücklichem Erfolg geschehen war; nicht einsehend, daß dieses ein bloßer Aufstand einzelner Landestheile zur Behauptung ihrer Freiheiten gewesen, die nunmehrigen Auftritte aber Folgen einer allgemeinen, gegen die Grundlagen der Verfassung selbst gerichteten Ideen-Revolution seye, die eben wegen ihrer Allgemeinheit nicht durch Gewalt der Waffen, sondern nur mit Gründen oder durch ein offenes Anschließen der Regierung an dieselben bestritten werden konnte. — Aus dieser irrigen Ansicht der Dinge flossen die schiefen, nur

reizenden Maaßregeln verschärfter Censur, des Anwerbens von Söldlingen, der Truppenaufstellungen u. dgl. — Die beste Rechtfertigung der abgetretenen Regierung ist das unerwartet entscheidende Weltereigniß der Pariser Julitage und das mit unbegreiflicher Schnelligkeit sich Drängen der Begebenheiten, welches die ruhige, besonnene Ueberlegung für jede Regierung so viel schwieriger machte, als bei der langsamen Entwicklung der Reformation. Man suchte höchstens Zeit zu gewinnen und erließ, wesentlich zu diesem Zweck, die Proklamation vom 6. Dez. 1830, zu Einholung der Wünsche des Volkes. —

Es erschien der 13. Jan. 1831, der zu Behandlung des Vortrags über diese eingelagnten Wünsche angesetzte Tag. Die Regierung, im Gefühl ihrer ganz isolirten Stellung und des Mangels an Vertrauen, erklärte sich der Berathung einer neuen Verfassung zu entziehen und überließ solche einem vom Volke frei gewählten Verfassungsrath.

Die im Jahre 1528 zu Bern angeordnete Disputation enthielt in ihren Schlußreden die Grundlage des reformirten, und die von dem Verfassungsrath im Jahre 1831 berathene Verfassung, die Grundsätze des neuen politischen Glaubensbekenntnisses. — So wie jene, ward auch letztere dem gesammten Volke zur Annahme vorgelegt, die ebenfalls mit großer Stimmenmehrheit erfolgte. —

Unmittelbar darauf fanden bekanntlich die Wahlen in den neuen Großen Rath der Republik statt; viele fielen auf aristokratische Mitglieder der frühern souverainen Kantonsbehörde; von den meisten aber wurde der durch die freie Stimme ihrer Mitbürger an sie ergangene Ruf ausgeschlagen, nach unserer Ueberzeugung mit Unrecht;

möge folgender Spiegel der Geschichte zeigen, wie in ähnlichen Fällen unsere Altvordern und andere große Staatsmänner des Alterthums aus vaterländischem Sinn gehandelt. Der edelste Grund des Zurückziehens vom öffentlichen Wirken unter der neuen Ordnung der Dinge ist ohne Zweifel oft angebrachte, daß die Grundsätze der neuen Verfassung der eigenen Ueberzeugung durchaus widerstreiten. — Den gleichen Grund mochte man wohl auch im Anfange der Reformation von vielen, ihr abgeneigten Regierungsgliedern gehört haben; man sieht aber einen Schultheiß Jak. von Wattenwyl und andere ehrwürdige Glieder, ungeachtet ihres schon vorgerückten Alters, ihre Ueberzeugung durch Lesen der Schriften über die neue Lehre und Umgang mit den Beförderern derselben berichtigen und vervollkommnen; andere Glieder der aristokratischen Familien dann aus vaterländischem Sinn der neuen Ordnung, als sie einmal eingeführt war, sich anschließen; nirgends erscheint damals, nach einmal erkannter Reformation ein solches Lostrennen der ganzen, ihr doch anfangs ebenfalls feindseligen Aristokratie. —

Andere rechtfertigen ihren Wahlausschlag durch den Grund, daß die Zerrüttung der frühern aristokratischen Grundlage oder wenigstens der Souverainität der Stadt Bern einen rechtswidrigen Eingriff in historisches, wohlhergebrachtes Recht enthalte. Kehren wir noch einige Blätter der vaterländischen Geschichte zurück und verweilen einige Augenblicke bei dem für Bern in mehrerer Rücksicht wichtigen Twingherrnstreit. — Damals hatte die demokratische Parthei, die zur Zeit des Schultheiß Kistler das Uebergewicht in der Regierung erhalten, dasselbe zur Demüthigung des zahlreichen Adels und zu wirk-

lichen Eingriffen in die bisherigen Rechte desselben benutzt, indem sie, durch eine ziemlich willkührliche Auslegung des Begriffs der höhern Gerichte, die bisherige Gerichtsbarkeit der Twingherrn schmälerte. — Der Adel fühlte sich in seiner Ehre und seinem Eigenthum gekränkt und verließ, auf seine Güter sich zurückziehend, die Hauptstadt. — Doch bald erfolgte Eidgenössische Vermittelung und der Adel, der Stimme der Versöhnung Gehör gebend und vermeintliches Unrecht zum Besten des Vaterlandes verschmerzend, kehrte zurück und nahm, von seinen Mitbürgern gewählt, die lange mit Ehren bekleideten Sitze in der Regierung wieder ein. — Auch den jetzigen aristokratischen Gliedern der letzten Regierung ward durch die neuen Wahlen ihrer Mitbürger die Hand der Versöhnung geboten und edler wäre es gewesen, nach jenem Beispiel ihrer Vorväter dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, als diesem ihre Kenntnisse und ihre Dienste zu entziehen. —

Bei einer anderen Parthei endlich mag ein Vorwand zum Ausschlagen der Wahlen darin gelegen seyn, daß sie, die neue Ordnung der Dinge nur als Resultat einer gesetzwidrigen Verschwörung ansehend, die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Raths als verbrecherische Aufrührer betrachtete, neben welchen zu sitzen ein vermeintliches Ehrgefühl untersagte. — Sehen wir auch für einen Augenblick von dieser engherzigen Ansicht aus, aber hören wir, wie ein bewährter Staatsmann des Alterthums, Cicero, über solche Entschuldigungsgründe urtheilt: Cicero de republica, lib. I. cap. 5. (Uebersetzung von Fried. von Kobbe): „Auch jene Ausflüchte, die sie „zu ihrer Entschuldigung anführen, um sich desto leich„ter der Muße hingeben zu dürfen, verdienen nicht

„gehört zu werden, indem sie nämlich sagen, daß ge„wöhnlich nichtswürdige Menschen an der Staatsver„waltung Theil nähmen, mit denen jede Zusammen„stellung schimpflich, ein Widerstreit aber, besonders in „Gegenwart des gereizten Volkshaufens erbärmlich und „gefährlich sey. Daher weder der Weise die Zügel an„nehmen dürfe, da er die unsinnigen, zügellosen An„griffe des Volkes nicht abhalten könne, noch der ge„bildete Mann, da er mit schlechten, wilden Gegnern „kämpfen, Schmähungen erdulden oder Beleidigungen „erwarten müsse, die der Weise nicht ertragen könne; — „gerade als ob die guten, kräftigen und mit wahrer „Seelengröße begabten Männer noch irgend einen ge„rechtern Grund haben könnten, sich dem Dienste des „Staates zu widmen, als den, den Nichtswürdigen nicht „zu gehorchen und nicht zu dulden, daß diese den Staat „zu Grunde richten, wo dann, wenn sie gern helfen „möchten, ihre Hilfe fruchtlos seyn würde.“ *)

Werfen wir nun einen Blick auf die bisherigen Folgen der Revolution in unserm Vaterlande, so bietet sich uns eine auffallende Aehnlichkeit dar, mit den nach der Reformation sich entwickelten Resultaten. — Im Allgemeinen ist sich nicht zu wundern, daß wenn bei der Reformation Unverstand, Leidenschaft und Egoismus die wahre Religionsfreiheit oft schändlich zu Ver-

---

*) Ueber die Gründe für und wider die Annahme von Großrathstellen durch Mitglieder der alten Regierung und der Aristokratie, s. auch: Fragmente aus dem Briefwechsel zweier Patrizier von Bern, 1831. (Von Appenzeller, deutscher Pfarrer zu Biel). —

folgung unerlaubter Zwecke mißbrauchte, ähnlicher Mißbrauch heut zu Tage oft mit der größten politischen Freiheit getrieben ward; — sollte dieses irdische Geschenk sich eines Vorzugs zu erfreuen haben vor jenem göttlichen? und doch sind die düstern, der Leidenschaft zuzuschreibenden Folgen der Revolution nicht betrübender als diejenigen der Reformation.

In der Eidgenossenschaft, wenn gleich nicht ausgesprochener offener Krieg, doch ebenso bemühende Unruhen, getrennte Interessen und daherige Spaltungen im Bund. Wie die reformirten Kantone sich gegenseitig enger verbündet, so sicherten sich nun die Kantone mit den neuen Regierungen in einem eigenen Konkordat gegenseitig Schutz zu, während die andern, darin einen Bruch des Bundes wähnend, ihre eigenen Tagleistungen zu Brunnen und Sarnen hielten, um den alten Bund aufrecht zu halten. Die Reformation hatte die Kantone Appenzell und Glarus in zwei abgesonderte Theile getrennt; die Revolution führte eine ganz gleiche Trennung für Basel und Schwyz herbei. — Doch hat die allgemeine Verbreitung der Cultur und eine kräftigere Bundesbehörde diesen Unruhen einen mildern und weniger gefährlichen Charakter aufgedrückt, und es ist zu hoffen, daß das Gefühl gemeinschaftlicher Interessen, die einander gegenüberstehenden Partheien schneller vereinigen werde, als es nach der Reformation geschehen. —

Im Kanton Bern dann wünschte, wie bei der Reformation, ein großer Theil des Volkes, mit der größern Freiheit auch materielle Vortheile zu erhalten; wie damals wurden auch jetzt vorzüglich Begehren um gänzliche Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse, oder doch um bedeutende Erleichterung der Pflichtigen laut; und

wie früher so gab auch jetzt die Regierung billigen Wünschen geneigtes Gehör, so viel es ohne bedeutende Schmälerung der Staatseinkünfte geschehen konnte.

Fremd blieben aber dem hiesigen Kanton, mit Ausnahme der unmächtigen Reaktionsversuche der aristokratischen Parthei, solche gefährliche Unruhen, wie wir sie im Gefolge der Reformation gesehen. — Nur die nachbemerkte ähnlich betrübende Folge können wir nicht unberührt lassen. —

Kurz nach dem Sieg der reformirten Glaubenslehre hatte eine, dem Katholicismus nahe Intoleranz die Grundsätze der Denk- und Glaubensfreiheit wieder zu verdrängen gedroht. Eine ganz ähnliche Erscheinung erblicken wir auch oft nach unserer politischen Reformation. In vielem zeigt sich eine dem Charakter wahrer politischer Freiheit ganz fremde Unduldsamkeit der Regierungen und der liberalen Parthei gegen anders Denkende, und mehrere Verhandlungen der erstern, besonders in unserm Kanton, scheinen auf eine Mißkennung der Grundsätze partheiloser Freiheit, auf Willkühr und auf ein Versinken in die nämlichen Fehler hinzudeuten, welche man derjenigen Regierung zum Vorwurf gemacht, die man bekämpft und besiegt hatte. — Nicht größere Gefahr brachten früher die unsinnigen Wiedertäufer dem Fortschreiten der Reformation als heut zu Tage die übertriebenen Radikalen der guten Sache der Freiheit, besonders dadurch, daß sie, wie jene, den Feinden der letztern die gefährlichsten Waffen zu ihrer Bekämpfung in die Hände liefern, indem jene die anarchischen Ausschweifungen, die bisweilen als Resultat der übertriebenen Radikalität erscheinen, als nothwendige Folge des neuen Umschwungs darstellen, während sie sich zur wahren

politischen Freiheit verhalten, wie ein Zerrbild zum schönen, harmonischen Gemälde. —

Waren aber dieses einige betrübende Folgen nicht der Freiheit selbst, sondern des Mißbrauchs derselben, und müssen wir auch hierbei doch in der ganzen ruhigern, von wenigen rohen Ausbrüchen der Gewalt begleiteten Entwicklung der Fortschritte humanisirender Kultur uns erfreuen, so sind folgendes die wesentlichsten Wohlthaten, welche wir der neuern politischen Gestaltung in unserm Vaterlande verdanken, die eigentlichen Resultate derselben. —

Der Zweck der Reformation und das unmittelbare Resultat derselben war, Losreißung von dem angemaßten Zwang päpstlicher Hirarchie in Glaubenssachen und Rückkehr zu der auf das Evangelium und eine vernunft- und wissenschaftgemäße Auslegung desselben gegründete christliche Glaubensfreiheit. — Diesem ähnlich beabsichtigte der Zweck unserer letzten Staatsrevolution und war auch das unmittelbare Resultat derselben Abschaffung der nicht mehr zeitgemäßen Aristokratie und Wiedereinsetzung des Volkes in seine politische Freiheit, gegründet auf Geschichte und eine dem Fortschreiten der politischen Kultur angemessene Ausbildung derselben. — Wir haben in der historischen Entwicklung unsrer Stadt- und Landesverfassung gesehen, daß diese ursprünglich auf einer demokratischen Grundlage beruht, nach welcher das Volk zu Stadt und Land sich meist selbst regiert habe. — Der in unserer jetzigen Verfassung aufgestellte Grundsatz der Volkssouverainität ist demnach wesentlich eine Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte unsers Volks, sich seine Regierung selbst zu wählen und seine Verfassung sich selbst

zu geben, jedoch mit Benutzung der Fortschritte der politischen Kultur. — Früher war der Kanton in verschiedene Landestheile mit eigenem Landrechte zerrissen, ohne allgemeine Kantonalverfassung, ohne allgemeines Kantonalburgerrecht. — Seine gegenwärtige Bildung in ein großes Ganzes hat er den verschiedenen Revolutionen unter der Helvetik und Mediationsakte zu danken, welche die nothwendigen Vorgänge bildeten zur Verfassung unserer gegenwärtigen Bernischen Republik, wo jeder rechtsfähige Kantonsangehörige sich seines eigentlichen Bürgerrechts und seines Antheils an der Ausübung einer allgemeinen politischen Freiheit erfreut. —

Die historische Darstellung hat gezeigt, daß auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei uns ursprünglich auf einer demokratischen Grundlage — dem Landgericht — beruht habe und so ist auch nach der gegenwärtigen Verfassung ein demokratisches Element in diesen Zweig der Staatsverwaltung eingeflossen, da die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte von den vom Volke gewählten Wahl-Collegien ernennt werden. —

Ein Hauptvorwurf, den man gegen die neue Verfassung häufig anführen hört, ist derjenige des Umsturzes der ursprünglich titelfesten Souverainität der Hauptstadt über das Land. — Diesem Vorwurf könnte man denjenigen der widerrechtlichen Einführung der Restaurationsverfassung entgegensetzen. Betrachten wir aber näher das ursprüngliche Verhältniß der Hauptstadt zum erworbenen Lande, wie es aus der obigen historischen Entwicklung hervorgeht, so war es nicht sowohl ein Herrscher- als ein Schutzverhältniß; und also auch in dieser Hinsicht kann man die Revolution eine Rückkehr oder eine Annäherung nennen zum ursprünglichen Zu-

stand mit Benutzung der Fortschritte der Cultur. Auch jetzt wird die Hauptstadt, wenn sie ihr Verhältniß zum Land aus einem höhern Gesichtspunkt auffaßt, einen nur wohlthätigen Schutz und Schirm über letzteres ausüben; als Sitz der Wissenschaft und höhern Bildung wird sie, werden ihre Burger, wenn sie sich nicht zurückziehen von ihren Mitbürgern des Landes, immer einen höchst wohlthuenden Einfluß ausüben auf die Leitung der Angelegenheiten des engern und weitern Vaterlandes, und durch Kraft des Geistes und der höhern Cultur eine Herrschaft erwerben, ehrenfester auf die freie Anerkennung ihrer Mitbürger sich gründend, als auf papierne Titel; und fester als bei der frühern Absonderung zwischen Stadt und Land wird die Wohlfahrt unsers Vaterlandes auf dem Lande beruhen, das beide gleich umschließt und den Bürgern zu Stadt und Land gleiche Rechte einräumt. — Es ist übrigens nicht allein die Geschichte der letzten Revolution der Schweiz, die uns zeigt, wie mit dem Laufe der Zeiten die Angehörigen eines einer Stadt unterworfenen Landes gleiche politische Rechte verlangend, wie die der Bürger der Hauptstadt. Schon im Alterthum finden wir aus gleicher Ursache gleiche Wirkungen entspringen, namentlich in dem Kriege Roms mit seinen italischen Bundesgenossen, in Folge dessen auch jene Hauptstadt der alten Welt gezwungen war, allen Angehörigen Italiens und später auch denjenigen seiner übrigen Provinzen das Römische Bürgerrecht zu ertheilen. *)

---

*) S. Dissertatio de belli Romanorum socialis causis et eventu; — in Chr. G. Heynii opusculis academicis T. III. S. 144. »summa causarum, a quibus belli socialis ortus

So wie bei der Reformation die Stellung der Geistlichkeit zum Staat eine wichtige Veränderung erlitten, so hatte auch bei der Revolution eine solche nicht weniger wichtige statt. — Die Reformation hatte ihre Stellung als Geistliche bestimmt, und auch diese ward in Folge der Revolution durch Wiedereinführung der seit langem unterbliebenen Synoden wieder freier gestattet; der wesentlichste Fortschritt aber, der für die Geistlichen aus der Revolution hervorgieng, besteht darin, daß diese ihnen politische Bürgerrechte verlieh, indem sie die Geistlichen in dieser Hinsicht den übrigen Staatsbürgern, wenn nicht ganz, doch bedeutend mehr als früher, gleichstellte und ihnen dadurch den noch aus der Katholicität herrührenden ausschließenden Charakter benahm.

Vernünftige Freiheit befördert stets das geistige Leben und verwahrt die engherzige Selbstsucht entgegenstrebender Theilnahme an den höhern Interessen des Vaterlandes und der gesammten Menschheit. So wie die Reformation, die Fesseln des menschlichen Denkens in Glaubenssachen zerreißend, ein allgemeines wissenschaftliches Streben hervorgerufen, und das Recht des freien Selbstdenkens und Selbstprüfens sich hauptsächlich über alle Fächer der Theologie verbreitet hatte, so sehen wir durch die Revolution ähnliche Wirkungen befördert. Ein regeres Interesse an allen öffentlichen Angelegenheiten, besonders durch oft nur zu weit getriebene Benutzung des Petitionsrechtes, hat sich allen Klassen des

---

»dui debit, ad hoc unum revocari potest, quod socii et »coloniae aequo jure uti, Romani in eos dominari, aequa »justa et iniqua inperare, vallent. —«

Volkes mitgetheilt und freies Nachdenken und freie Forschung übt sich an sämmtlichen Zweigen der Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Erfreulich sind besonders die Resultate der Revolution für Verbesserung der Bildung der höhern sowohl als der niedern Stände des Volks; nicht thätiger für solche waren die Bemühungen der Regierung nach der Reformation, als jetzt. — Ein neuer Simon Sulzer *) erhält den Auftrag zu Bereisung sämmtlicher Landschulen, um über den Zustand des Landschulwesens Bericht zu erstatten; und so wie jener die Schätze der Klöster und des katholischen Clerus zum Theil auf Verbesserung der Schulen und auf Gründung der hiesigen Akademien für höhere wissenschaftliche Studien verwendet worden waren, so erhält jetzt ein Theil der aufgesparten Schätze der abgetretenen Regierung ebenfalls eine zeit- und zweckgemäßere Verwendung für Verbesserung der Bildungsanstalten des Landvolks und für Stiftung einer Hochschule in der Hauptstadt. —

Die Reformatoren hatten mit Recht gegen die Mißbräuche und die unsittlichen Folgen des fremden Reislaufens geeifert und eben so ist eine gewiß wichtige Folge der letzten Revolution, das Verbot neuer Militärkapitulationen mit fremden Regierungen. Wichtig ist diese Folge für die Erziehung der höhern Stände, da dadurch weggefallen ist das vorher für viele bequeme Ruhekissen eines ohne Mühe erworbenen sichern Auskommens; ebenso das wenigstens faktische Vorrecht für fast alle Regierungsstellen. — Allgemeine Concurrenz ist sämmtlichen Staatsbürgern eröffnet und nur

---

*) Hr. Langhans, Direktor des Schullehrerseminars.

durch Arbeit errungene höhere Wissenschaft und Erfahrung verleiht den besten Titel zu einer ehrenvollen öffentlichen Laufbahn im Vaterlande. —

Hat nun die Reformation, wie wir oben gesehen, ungeachtet vieler anfänglich ungünstiger Auspicien, sich allmählig herrlich entwickelt und ist zum festen Lebensbaume erwachsen, zu welchen Hoffnungen muß uns nicht zum Frommen der politischen Freiheit unsere letzte Revolution berechtigen, die in ihren Ursachen und in ihrer Entwicklung mit jener so vieles gemein hat. — Müssen selbst die ursprünglichen Feinde der Reformation ihre wohlthätigen Folgen für unser Vaterland, für die gesammte Menschheit nunmehr erkennen, welcher Grund zum Vertrauen für die jetzigen Gegner unserer politischen Revolution, daß auch dieses so wichtige, so tief greifende Ereigniß doch zum Segen gereichen werde für unser Vaterland. Mag auch mancher Freund der Freiheit in mehrern Verhandlungen der Regierung und der Gestaltung der Eidgenössischen Verhältnisse die Kennzeichen wahrer, partheiloser Freisinnigkeit zu vermissen glauben, soll nicht die Wahrnehmung ihn trösten, daß auch nach der Roformation oft Intoleranz noch sich äußerte, und daß lange Religionskriege dem milden Sinn des Christenthums auch nicht entsprachen; so wie aber diese nach dem Plan einer weisen Vorsehung nothwendig waren zur allmähligen Ausbildung und Ausbreitung der freien Glaubenslehre, so hat auch die mehrere politische Freiheit ihre Kämpfe gegen Irrwege und ihre eigenen Kriege zu bestehen, bis sie endlich edler und kräftiger sich entwickelnd, ihre segensvollen Früchte bringt.

Aber auch für den wahren Freund unserer Revolution und der durch diese bewirkten Wiederherstellung der politischen Rechte unsers Volkes, soll die obige Vergleichung Gründe des Vertrauens enthalten, daß vieler düsterer Wolken ungeachtet, die Sache unserer Freiheit und zeitgemäßen Entwicklung derselben nicht untergehen, sondern bleibenden Sieg erringen werde. — Mancher mag noch trauren über die vorherrschende Selbstsucht und den eigennützigen Kantongeist in Eidgenössischen Verhältnissen, mag über getäuschte Hoffnungen sich grämen, daß der Geist des neuen politischen Umschwungs so wenig Früchte noch getragen habe zum Zweck einer mehreren Vereinigung der 22 Kantone, wenn nicht zu einem Staat, doch zu einem Bundesstaat. Hat doch auch die Reformation erst nach Jahrhunderten den vollständigen Sieg errungen und ist auch ihre Sache der Glaubensfreiheit noch jetzt in stetem Fortschreiten begriffen. — So wollen auch wir nicht verzweifeln am siegreichen Fortschreiten des wahren, höhern Geistes der Revolution auch in den Eidgenössischen Verhältnissen, daß sie die zerrissenen Theile allmählig vereinige zu einem Volke, zu einem gemeinschaftlichen Vaterlande, und uns nicht täuschen lassen durch die oft mißverstandenen Worte, daß es nicht auf die Form, sondern auf den Geist ankomme, daß nicht Einheit, sondern Einigkeit uns Noth thue, und daß auf dem Föderativsystem eine bessere Garantie unserer Neutralität, als auf einer Central-Verwaltung beruhe. — Hat doch das Föderativsystem uns weder im Jahre 1798, noch im Jahre 1813 vor dem Verlust unserer Selbständigkeit bewahrt, hat dasselbe seit dem Schwabenkrieg im Jahre 1499 auch im Innern der Schweiz weder Einheit noch Einigkeit be-

wirkt, und hält gerade die veraltete Form die Entwicklung des freien Geistes auf.

Wir schließen hier den Versuch einer Vergleichnng zwischen der Bernischen Reformation und letzten Revolution und verweilen nur noch einige Augenblicke bei einer allgemeinen Betrachtung, die sich aus dieser Vergleichung herleiten lassen und die nicht ohne praktischen Nutzen seyn möchte. Jene beiden großen Ereignisse waren das Resultat der überwältigenden Kraft herrschend gewordener Ideen, die Reformation religiöser, die Revolution politischer Ideen; nicht das Personal der Regierung, das der allgemeinen Achtung genoß, nicht Beschwerde über die Verwaltung derselben, noch Finanznoth war es, welche der Bernerschen aristokratischen Regierung den Sturz bereitet hatte, sondern die Macht der Ideen.

Eine wichtige Pflicht jeder souverainen Behörde, welcher die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut ist, besteht demnach in dem zeitigen Erkennen und gehörigen Würdigen der herrschenden Ideen, welche die öffentliche Meinung, *) den Zeitgeist bilden. — So wie das Studium der physischen Natur uns die geheimen Kräfte der letztern kennen und aus denselben die Ursachen der Naturerschütterungen ableiten lernt, so gehört es zum ersten Studium jedes gebildeten Staatsmannes, aus der Geschichte der Menschheit die oft lange geheim wirkenden Ursachen der Erschütterungen der Staaten zu erfahren; und nicht unwichtiger ist es für den letztern, die gehörige Benutzung der Mittel um den jedes-

*) S. die öffentliche Meinung. Stuttgart. 1833.

maligen Grad der Kraft oder der Verbreitung der Ideen, als eine jener wirkenden Ursachen zu erkennen, als für den Naturkundigen der angemessene Gebrauch der verschiedenen Wärme- und Höhenmesser ist, zur Beurtheilung der damit correspondirenden Kräfte der Natur. — Nach den Erfahrungen aller Staaten mit freien Verfassungen bestehen nun zwei der wesentlichsten Mittel zu Erfahrung der vorherrschenden Ideen und der Kraft der öffentlichen Meinung in der freien Presse und den öffentlichen Vereinen.

Wie alles Menschliche, führen zwar auch diese Institute oft zu Mißbräuchen; eine aufgeklärte Regierung aber wird dieser letztern wegen nicht das viel größere Gut derselben verkennen, und leicht zu unterscheiden wissen eine falsche oder schlechte öffentliche Meinung, die zu belehren oder zu bekämpfen ist, vor derjenigen, welche auf der Uebereinstimmung der Majorität des gebildeten Publikums beruht und deswegen Beachtung verdient. — In dieser Rücksicht kann Englands Beispiel, wie in so Vielem, uns zum Vorbild dienen; *) der gehörigen Würdigung der auf obigen Wegen ausgesprochenen öffentlichen Meinung verdankt es seine letzte ruhige Reform; während bei uns die Verkennung dieser Macht der öffentlichen Meinung einen gewaltigen Umsturz herbeiführte. — Dank sey es daher auch unserer neuen Verfassung, welche durch die Einführung der Oeffentlichkeit, so wie der Preßfreiheit, des Petitionsrechts und der Duldung öffentlicher Vereine der Regierung Mittel an die Hand gegeben hat, sich über die öffentliche Meinung aufzuklären und die nöthigen Verbesserungen im Vaterlande anzubahnen. — Die gehörige Würdigung dieser Mittel wird auch uns allmähliges Fortschreiten zum Bessern auf dem Wege ruhiger Reform, so viel es Menschen möglich ist, sichern und hoffentlich gewaltsame Stürme abwenden.

---

*) S. Lettres sur l' Angleterre par A. *de Stäel-Holstein*, Paris 1825. Lettres 8. 9. 10. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stettler, Fr.

Vergleichung der Bernerschen Reformation im 16. Jahrhundert mit der Revolution im Jahre 1830 und 1831

Bern 1834

Helv. 691
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454415-5